

886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

28. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 210/1951, BGBl. Nr. 160/1952, BGBl. Nr. 50/1959, BGBl. Nr. 175/1963, BGBl. Nr. 225/1965, BGBl. Nr. 74/1967 und BGBl. Nr. 214/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 2 sowie dieser haben zu lauten:

„Vom Patentschutz ausgeschlossene Erfindungen

§ 2. Patente werden nicht erteilt

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Gegenstand einem Monopolsrecht des Bundes vorbehalten ist, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften lediglich das Feilhalten und Inverkehrbringen von gemäß der Erfindung hergestellten Gegenständen oder, wenn die Erfindung ein Verfahren betrifft, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränkt wird;

2. für Erfindungen von

- a) Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen,
- b) Heilmitteln,
- c) Stoffen, die auf chemischem Weg hergestellt werden,

soweit die unter lit. a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.“

2. § 5 m hat zu lauten:

„§ 5 m. Für Streitigkeiten, die zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern oder zwischen Dienstnehmern aus den Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 l entstehen, sind, wenn das Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, die Arbeitsgerichte zuständig.“

3. Die Überschrift zu § 7 sowie dieser haben zu lauten:

„Vertreter

§ 7. (1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.

(3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Anmeldeabteilung und vor der Beschwerdeabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt oder durch einen inländischen Patentanwalt vertreten ist.

(4) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

(5) Für jede Patentanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter bezüglich eines bereits erteilten Patentbeschlusses bevollmächtigt wird.

(6) Wird ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt zur Vertretung vor dem Patentamt bevollmächtigt, so ermächtigt ihn die Vollmacht kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere ein Patent anzumelden, die Anmeldung einzuschränken oder zurückzunehmen, Einsprüche zu erheben, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen, ferner Vergleiche

zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Vollmacht gemäß Abs. 6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein erteiltes Patent ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein. Eine Vollmacht zur Übertragung einer Patentanmeldung oder eines Patentbesitzes muß öffentlich beglaubigt sein.“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Soweit der Gegenstand einer patentierten Erfindung einem Monopolsrecht des Bundes vorbehalten ist, hat das Patent gegenüber der Monopolverwaltung keine Wirkung.“

5. Die Überschrift zu § 16 sowie dieser haben zu lauten:

„Bindung des Patentinhabers an die Rechtsvorschriften

§ 16. Ein Patent entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.“

6. An die Stelle des § 17 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„§ 17. (1) Der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger kann die Erfindung vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an (§ 57 Abs. 1) in dem aus der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 57 Abs. 3) sich ergebenden Schutzzumfang gewerbsmäßig ausüben, ohne an die Vorschriften für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden zu sein. Die Begünstigung umfaßt das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Feilhalten des Gegenstandes der Erfindung. Ist Gegenstand der Erfindung ein Verfahren, so erstreckt sich die Begünstigung auch auf dessen Gebrauch.

(2) Bei einer Mehrheit von Anmeldern kommt diese Begünstigung nur jenen zu, denen das Recht aus der Anmeldung wenigstens zu einem Viertel zusteht.

(3) Wird die Begünstigung von einer Person in einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, in dem das Recht aus der Anmeldung nicht mehr als vier Personen zusteht, so wird vermutet, daß diese Person die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist.

(4) Die Regelung der Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß im Falle der Patenterteilung auch für eine Mehrheit von Patentinhabern. § 13 Abs. 2 wird hiedurch nicht berührt.

(5) Wird die Anmeldung zurückgenommen, zurückgewiesen oder gilt sie gemäß § 114 Abs. 6 als zurückgenommen, wird das Patent rechtskräftig nichtig erklärt oder aberkannt, so darf von diesem Zeitpunkt an die Erfindung gewerbsmäßig nur auf Grund der für die betreffende Tätigkeit jeweils erforderlichen Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. Das gleiche gilt, wenn das Patent in einem gegenüber der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 57 Abs. 3) eingeschränkten Umfang erteilt, nur teilweise nichtig erklärt oder aberkannt wurde, für jede durch den Schutzzumfang des Patentbesitzes nicht mehr gedeckte Gewerbeausübung. Wenn das Patent jedoch erlischt (§ 26) oder zurückgenommen wird (§ 27), besteht die Begünstigung gemäß Abs. 1 weiter, wenn sie beim Erlöschen oder bei der Rücknahme des Patentbesitzes bereits in Anspruch genommen worden war.

§ 17 a. (1) Wer von der Begünstigung des § 17 Abs. 1 Gebrauch machen will, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Ausübung erfolgen soll, spätestens gleichzeitig mit dem Beginn der Ausübung der Erfindung anzuzeigen.

(2) In der Anzeige hat der Patentanmelder oder der Patentinhaber seinen Wohnort und seine Staatsangehörigkeit sowie den Standort der Ausübung anzugeben.

(3) Wird mit der Ausübung der Erfindung vor der Patenterteilung begonnen, so ist der Anzeige ein Exemplar des Patentblattes, in dem die Patentanmeldung bekanntgemacht ist, sowie eine Fotokopie der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 57 Abs. 3) beizulegen und, wenn die Erfindung durch einen Rechtsnachfolger des im Patentblatt veröffentlichten Anmelders ausgeübt wird, die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Wird auf die Anmeldung ein Patent erteilt, so ist der Bezirksverwaltungsbehörde die Patentschrift binnen einem Monat nach ihrer Ausgabe nachzureichen.

(4) Wird nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentanmeldung zurückgenommen, zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen (§ 114 Abs. 6), so ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat nach der Bekanntmachung im Patentblatt anzuzeigen.

(5) Wird mit der Ausübung der Erfindung erst nach Patenterteilung begonnen, so sind der Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentschrift und ein höchstens ein Monat alter Registerauszug (§ 45 Abs. 5) beizulegen.

(6) Die Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentbesitzes für eine Erfindung, deren Ausübung gemäß Abs. 1 angezeigt wurde, ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung anzuzeigen.

Bei teilweiser Nichtigerklärung oder Aberkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Spruches dieser Entscheidung vorzulegen.

(7) Zu der Anzeige gemäß Abs. 4 oder 6 ist verpflichtet, wer die Erfindung im Zeitpunkt der in den Abs. 4 oder 6 genannten Ereignissen ausübt.

(8) Personen, die einen unter Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17 geführten Betrieb einstellen, haben dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat anzuzeigen.

(9) Wer die Anzeigen gemäß Abs. 1, 4, 6 oder 8 nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

7. a) Die Überschrift zu § 21 sowie dieser haben zu lauten:

„Zwangslizenzen

§ 21. (1) Der Inhaber eines Patentbesitzes auf eine Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung, die ohne Benützung einer mit einem besseren Zeitrang patentierten Erfindung (älteres Patent) nicht verwertet werden kann, hat Anspruch auf eine Lizenz an dem älteren Patent. Im Falle der Lizenzeinräumung kann auch der Inhaber des älteren Patentbesitzes eine Lizenz am jüngeren Patent verlangen, sofern die beiden Erfindungen in einem tatsächlichen Zusammenhang stehen.

(2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht im angemessenen Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber tut dar, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang, als dies geschehen ist, zumutbar ist.

(3) Ist die Erteilung einer Lizenz an einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse geboten, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen.

(4) Die Einräumung einer Lizenz (Abs. 1 bis 3) kann erst vier Jahre nach der Anmeldung oder drei Jahre nach der Kundmachung der Erteilung des Patentbesitzes, an dem die Lizenz begehrt wird, verlangt werden; maßgebend ist diejenige Frist, die zuletzt abläuft. Verweigert der Patentinhaber die Einräumung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen, so entscheidet auf Antrag des Lizenzwerbers das Patentamt in dem für die Anfechtung von Patenten vorgeschriebenen Verfahren und setzt im Falle der Lizenzeinräumung die zu leistende Vergütung, die gegebenenfalls

erforderliche Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung unter Berücksichtigung der Natur der Erfindung und der Umstände des Falles fest.

(5) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Patente der Bundesverwaltung nicht anzuwenden.“

b) § 21 a hat zu entfallen.

8. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Gericht anhängige Streitverfahren über die Zugehörigkeit von Patenten, über Pfandrechte oder sonstige dingliche Rechte an Patenten sowie die Verfahren über Nennung als Erfinder (§ 6 Abs. 5 und 6), Bestehen eines Vorbenützerrechtes (§ 9), Einräumung von Zwangslizenzen (§ 21), ferner auf Rücknahme (§ 27), Nichtigerklärung (§ 28), Aberkennung (§ 29) und Abhängigerklärung (§ 30) sind über Antrag im Patentregister anzumerken (Streitanmerkung).“

9. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Patent kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausgeübt wird und die Einräumung von Zwangslizenzen (§ 21 Abs. 2) nicht genügt hat, um die Ausübung der Erfindung im Inland im angemessenen Umfang zu sichern. Die Rücknahme wird mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam.“

10. § 31 c Abs. 3 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

11. An die Stelle der §§ 33 bis 38 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Wirkungskreis des Patentamtes

§ 33. (1) Die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder (§ 6), die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 9), die Entscheidung über Feststellungsanträge (§ 111) und Lizenzeinräumungen (§ 21) sowie alle Eintragungen in das Patentregister obliegen dem Patentamt.

(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten; doch ist die finanzielle Ertragsfähigkeit des Patentbesitzes vom Patentamt nicht zu beurteilen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 37 a Abs. 1 Z. 1) erstattet. Ist der Sachverhalt unklar, so hat die

Beschwerdeabteilung die Beteiligten vor der Erstattung des Gutachtens zu hören. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 3500 S zu entrichten. Für diese Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179.

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes

§ 34. (1) Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien. Es bildet hinsichtlich seiner Geschäftsbearbeitung nach außen hin ein selbständiges Amt.

(2) Das Patentamt besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und aus der erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind teils ständige, teils nichtständige.

(4) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen die für ständige Mitglieder des Patentamtes vorgeschriebene Befähigung, und zwar mindestens einer von ihnen die Befähigung als rechtskundiges und einer als fachtechnisches Mitglied, besitzen.

(5) Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Bundesbeamte.

(6) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden vom Bundespräsidenten ernannt.

(7) Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Patentamtes. Zu den Leitungsgeschäften gehören neben den dem Präsidenten in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben die nähere Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das Personal.

§ 35. (1) Die nichtständigen rechtskundigen Mitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Überdies müssen sie eine wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachweisen können.

(2) Die nichtständigen fachtechnischen Mitglieder müssen die Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer vollendet haben sowie über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Technik verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu nichtständigen Mitgliedern dürfen nur österreichische Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, die nicht in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind. Sie führen für die Dauer ihres Amtes den Titel „Rat des Patentamtes“.

(4) Die nichtständigen Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt; ihre Wiederernennung ist zulässig. Die Ernennung hindert in keinem Fall das freiwillige Ausscheiden infolge des Übertritts in den dauernden Ruhestand.

(5) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes erlischt, wenn dieses die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

(6) Nichtständige Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben vor der Ausübung ihres Amtes in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe die gewissenhafte und unparteiische Führung meines Amtes und die Geheimhaltung all dessen, was mir aus meiner Amtsführung bekannt wird.“ Die Gelöbnisformel ist zu unterschreiben. Im Falle der Wiederernennung genügt die Erinnerung an das abgelegte Gelöbnis.

(7) Die nichtständigen Mitglieder erhalten Funktionsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwendung, und zwar

- a) die Referenten (Mitreferenten) 8 bis 40%,
- b) die Beisitzer 4 bis 15%

des Monatsbezuges eines aktiven Bundesbeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung für jeden einzelnen Fall ihrer Mitwirkung. Die Funktionsgebühren werden für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle vom Präsidenten des Patentamtes zuerkannt, wobei auf den im Einzelfall erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen ist.

(8) Ein nichtständiges Mitglied ist nur dann zur Mitwirkung heranzuziehen, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

Abteilungen und Hilfsstellen

§ 36. (1) Im Patentamt bestehen

- a) technische Anmeldeabteilungen und mindestens eine juristische Anmeldeabteilung,
- b) mindestens eine Beschwerdeabteilung,
- c) mindestens eine Nichtigkeitsabteilung,
- d) eine Präsidialabteilung.

(2) Die Zahl der unter Abs. 1 lit. a bis c angeführten Abteilungen ist vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die technische Anmeldeabteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten und die juristische Anmeldeabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§§ 39, 63) und für die Erstattung von Gutachten an die Gerichte (§ 33 Abs. 2);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung (§ 30) von Patenten, auf Nennung als Erfinder nach § 6 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes (§ 9), über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;
- d) die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (4) Zur Durchführung der dem Patentamt obliegenden Aufgaben sind außerdem durch den Präsidenten die erforderlichen Hilfsstellen einzurichten.

(5) Der Präsident kann Hilfsstellen einer Hilfsämterdirektion unterstellen.

§ 36 a. (1) Der Präsident hat das gesamte Gebiet der Technik in Patentklassen zu gliedern und diese erforderlichenfalls weiter zu unterteilen; er hat die einzelnen Patentklassen oder Unterteilungen den technischen Anmeldeabteilungen nach den jeweiligen Erfordernissen zuzuweisen.

(2) Der Präsident hat die einzelnen Abteilungen im vorhinein für jedes Jahr zusammzusetzen. Die Zusammensetzung der Abteilungen darf während des Jahres nur aus wichtigen Gründen, wie Veränderung des Personalstandes, Beurlaubungen, Erkrankungen, Überbelastung oder zu geringe Belastung einzelner Mitglieder, geändert werden.

(3) In die technischen Anmeldeabteilungen sind ständige fachtechnische Mitglieder, in die juristischen Anmeldeabteilungen ständige rechtskundige Mitglieder zu berufen. Zu Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sind rechtskundige und fachtechnische Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder der Anmeldeabteilungen können gleichzeitig auch in die Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung berufen werden.

(4) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder Anmeldeabteilung zur Leitung und Über-

wachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den ständigen Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Zahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen. Der Präsident und seine Stellvertreter gehören der Beschwerdeabteilung und, soweit sie rechtskundig sind, auch der Nichtigkeitsabteilung als Vorsitzende an.

(5) Jeder technischen Anmeldeabteilung ist ein rechtskundiges Mitglied zur Mitwirkung an Kollegialbeschlüssen in der betreffenden Anmeldeabteilung oder zur Erstattung von Äußerungen (§ 37 Abs. 4) zuzuweisen. Ein rechtskundiges Mitglied kann auch mehreren technischen Anmeldeabteilungen zugewiesen werden.

(6) Die Geschäftsverteilung in der Anmeldeabteilung wird vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes für jedes Jahr im vorhinein festgesetzt. Wegen Erkrankungen oder anderer Dienstverhinderungen notwendig werdende kurzfristige Änderungen in der Geschäftsverteilung sind vom Vorstand der Anmeldeabteilung zu verfügen.

(7) In der Beschwerde- und in der Nichtigkeitsabteilung sind die einzelnen Geschäftsfälle den Vorsitzenden vom Präsidenten zuzuweisen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Vorsitzenden auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

Beschlußfassung in den Abteilungen

§ 37. (1) Mit den Beschlüssen und Verfügungen im Wirkungsbereich der technischen Anmeldeabteilung ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (Prüfer) betraut, soweit nicht in den Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zur Beschlußfassung sowie zu allen Verfügungen in Angelegenheiten des Patentschutzes, die in den Wirkungsbereich der juristischen Anmeldeabteilung fallen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das der technischen Anmeldeabteilung zugewiesen ist (§ 36 a Abs. 5), in deren Patentklassen oder Unterteilungen das betreffende Patent oder die betreffende Anmeldung gehört (§ 36 a Abs. 1). Falls solche Angelegenheiten mehrere Patente (Patentanmeldungen) betreffen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das gemäß § 36 a Abs. 6 für das in der betreffenden Eingabe an erster Stelle genannte Patent oder für die an erster Stelle genannte Patentanmeldung zuständig ist.

(3) Über die vollständige oder teilweise Zurückweisung einer Anmeldung (§ 56), über die Patenterteilung nach Durchführung eines Einspruchverfahrens (§ 60) und über die Verhängung einer Mutwillensstrafe (§ 46 a) hat die technische Anmeldeabteilung durch drei Mitglieder, unter

denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen, zu entscheiden. Dem Senat haben der Vorstand der Abteilung und der Prüfer anzuhören. Der Vorstand führt den Vorsitz.

(4) Das der technischen Anmeldeabteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied hat an der Beschlußfassung nach Abs. 3 als Stimmführer mitzuwirken, oder es hat der Prüfer, wenn ihm die Beschlußfassung allein zusteht (Abs. 1), vorher die Äußerung des rechtskundigen Mitgliedes einzuholen, wenn

- a) über die Patentierbarkeit unter dem Gesichtspunkt der gewerblichen Anwendbarkeit oder auf Grund des § 2 Z. 1 zu entscheiden ist,
- b) die Offenkundigkeit einer Vorbenützung oder die Frage, ob ein Schriftstück als veröffentlichte Druckschrift anzusehen ist, zweifelhaft oder bestritten ist,
- c) ein Einspruch auf § 58 Abs. 2 Z. 3 und 4 gestützt wird,
- d) über Anmeldungen, die nach § 65 zu behandeln sind, zu entscheiden ist,
- e) über Anträge auf Gewährung der Einsicht in ein Geschäftsstück oder Anfertigung von Abschriften (§ 45 a) zu entscheiden ist,
- f) über Prioritätsrechte zu entscheiden ist, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden und deren rechtliche Voraussetzungen zweifelhaft oder bestritten sind,
- g) über eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe zu entscheiden ist.

(5) Vertritt in einer Sitzung der Anmeldeabteilung in der Besetzung von drei fachtechnischen Mitgliedern die Mehrheit die Ansicht, daß auch über eine der im Abs. 4 zu behandelnden Fragen zu beschließen ist, so hat an der Beschlußfassung an Stelle eines fachtechnischen Mitgliedes das der Anmeldeabteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied mitzuwirken.

(6) Soweit die Zusammensetzung des Senates nicht durch die Abs. 3 bis 5 bestimmt wird, obliegt sie dem Vorstand der technischen Anmeldeabteilung. Er hat dabei auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

(7) Vor der Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der juristischen Anmeldeabteilung fallen (§ 36 Abs. 3 lit. a) und in denen technische Fragen von Bedeutung sein können, hat das rechtskundige Mitglied die Äußerung des zuständigen fachtechnischen Mitgliedes einzuholen.

§ 37 a. (1) Die Beschwerde- und die Nichtigkeitsabteilung beschließen ihre Endentscheidungen in folgender Besetzung mit Einschluß des Vorsitzenden:

1. die Beschwerdeabteilung durch drei fachtechnische Mitglieder und ein rechtskundiges Mitglied, sofern es sich nicht um Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes handelt; in diesem Fall entscheidet sie durch drei Mitglieder, von denen zwei rechtskundige Mitglieder sein müssen;

2. die Nichtigkeitsabteilung durch zwei rechtskundige und drei fachtechnische Mitglieder.

(2) Die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung müssen rechtskundig sein, ebenso die Vorsitzenden der Beschwerdeabteilung, sofern über Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes entschieden werden soll.

(3) Für Zwischenentscheidungen in der Beschwerde- und in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 37 b. (1) Für Entscheidungen im Senat genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Entscheidungen des Patentamtes sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Wird im einseitigen Verfahren vor der Anmeldeabteilung einem Antrag vollinhaltlich stattgegeben, so kann die Begründung entfallen.

(3) Alle Erledigungen des Patentamtes haben unter der Bezeichnung „Österreichisches Patentamt“ mit der Beifügung der Abteilung oder der Hilfsstelle, in Präsidialangelegenheiten mit der Bezeichnung „Der Präsident“ zu ergehen. Die schriftlichen Ausfertigungen sind mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Kollegialbeschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. An die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und daß die Urschrift die Unterschrift aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 37 c. (1) Die die Beschlußfassung der technischen Anmeldeabteilung vorbereitenden Verfügungen sind vom Prüfer zu treffen. Sofern es sich nicht nur um die Behebung äußerer Mängel von Eingaben oder um die Berichtigung der überreichten Beschreibung handelt, ist über die Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen stets ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Beschlußfassung findet auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages statt. In der Sitzung beschlossene Abänderungen sind im Entwurf des Antrages durchzuführen. Weicht der Beschluß wesentlich vom Antrag ab, so ist der Entwurf im Einvernehmen mit dem Mitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, neu zu verfassen.

(3) Jedes Senatsmitglied kann bis zum Schluß der Sitzung seinen Standpunkt ändern. Hat hie-

durch der gefaßte Beschluß nicht mehr die Stimmenmehrheit, so ist neuerlich abzustimmen.

(4) Herrscht im Senat über den Spruch oder die Begründung des Beschlusses keine Einhelligkeit, so ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Auffassungen der Senatsmitglieder und das Stimmenverhältnis ersichtlich zu machen sind. Andernfalls genügt ein Abstimmungsvermerk, der von allen Senatsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 38. Die Senate der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sind von den Vorsitzenden von Fall zu Fall zusammenzusetzen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Mitgliedern auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

Amtskleid

§ 38 a. (1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die im § 43 angeführten Parteienvertreter sind berechtigt, ihr Amtskleid zu tragen, wenn sie in mündlichen Verhandlungen der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sowie des Obersten Patent- und Markenssenates einschreiten.

Geschäftsgang

§ 38 b. Der Geschäftsgang in den Abteilungen und in den Hilfsstellen ist unter Bedachtnahme auf einen geordneten und raschen Ablauf und unter Berücksichtigung der dem Patentamt obliegenden Aufgaben durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes näher zu regeln. Dabei ist auch zu bestimmen, wie Eingaben unmittelbar beim Patentamt eingebracht werden können und wann sie als beim Patentamt eingelangt gelten. Auf eine auf Tag, Stunde und Minute genaue Kennzeichnung der Zeit des Einlangens der Eingabe ist Bedacht zu nehmen.

§ 38 c. Gegen die Entscheidungen des Präsidenten, zu denen dieser nach diesem Bundesgesetz berufen ist, ist ein ordentliches Rechtsmittel nur zulässig, wenn es in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, wird hiedurch nicht berührt.“

12. a) Die Anmerkung zu § 39 Abs. 1 hat zu entfallen.

b) § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen können durch Beschwerde angefochten werden.“

c) § 39 Abs. 2 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 5.

13. An die Stelle des § 39 a haben folgende Bestimmungen zu treten:

„§ 39 a. (1) Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

(2) Ist das Beschwerdeverfahren mit Gegenpartei durchzuführen, so ist der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung noch je eine Ausfertigung der Beschwerdeschrift und ihrer Beilagen für jede Gegenpartei anzuschließen.

(3) Verspätete Beschwerden sind von der Anmeldeabteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die nicht rechtzeitig (Abs. 1) begründet wurden oder die den sonstigen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Jedoch ist vor der Beschlußfassung die Behebung von Formgebrechen von Amts wegen zu veranlassen.

(4) Im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise zulässig. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten neuen Tatsachen sowie zu dem Ergebnis eines allfälligen neuerlichen Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

§ 39 b. (1) Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der technischen Anmeldeabteilung hat der Vorsitzende aus den Stimmführern, je nachdem, ob vorwiegend technische oder rechtliche Fragen für die Entscheidung von Bedeutung sind, ein ständiges fachtechnisches Mitglied oder, sofern er nicht selbst rechtskundig ist, das rechtskundige Mitglied zum Referenten zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der juristischen Anmeldeabteilung hat der Vorsitzende ein ständiges rechtskundiges Mitglied zum Referenten zu bestellen.

(2) Der Referent hat eine Ausfertigung der Beschwerdeschrift samt Beilagen der Gegenpartei mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist, deren Verlängerung er bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe zu bewilligen hat, ihre Beschwerdeeinrede zu erstatten. Der Referent hat ferner die notwendigen Verfügungen für die Beschlußfassung oder für die mündliche Verhandlung, insbesondere wegen des etwa erforderlichen weiteren Schriftenwechsels und der Aufnahme der von den Parteien angebotenen Beweise, zu treffen.

(3) Nach Durchführung des Vorverfahrens hat der Referent die Akten mit einer schriftlichen Darlegung aller für die Entscheidung wesentlichen Tat- und Rechtsfragen und einer Stellung-

nahme zu diesen (Referat) dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser kann dem Referenten oder einem anderen Stimmführer die Ergänzung des Referates auftragen.

§ 40. (1) Der Vorsitzende kann über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls am Verfahren beteiligten Gegenpartei ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu eröffnen und sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen sowie ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen. Er hat die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, der Parteien, ihrer Vertreter, der vernommenen Zeugen und der Sachverständigen sowie eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes und Verlaufes der Verhandlung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(5) Die Beschwerdeabteilung hat unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch in den Gründen ihre Anschauung an die Stelle jener der Anmeldeabteilung zu setzen und demgemäß die angefochtene Entscheidung nach jeder Richtung abzuändern.

(6) Die Beratung und die Abstimmung der Beschwerdeabteilung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen des § 37 c Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Der Referent hat die Entscheidung auf Grund der gefaßten Beschlüsse zu entwerfen. Ist er mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben, so hat er den Entwurf im Einvernehmen mit dem Mitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, neu auszuarbeiten. Der Vorsitzende kann jedoch mit der Ausarbeitung des Entwurfes oder einzelner Teile desselben auch ein anderes Senatsmitglied betrauen.“

14. Im § 42 haben an Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Bestimmungen zu treten:

„(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung hinsicht-

lich einer Patentanmeldung oder eines Patentes ausgeschlossen, wenn sie in der Anmeldeabteilung an der Beschlußfassung über die Bekanntmachung oder über die Patenterteilung mitgewirkt haben. Sie sind ferner ausgeschlossen, wenn die Beschwerde sich gegen den Beschluß einer technischen Anmeldeabteilung richtet, der sie als Mitglied angehören oder als rechtskundiges Mitglied zugewiesen sind.

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung beim Obersten Patent- und Markensenat ausgeschlossen:

1. im Verfahren über Anträge auf Nichtigklärung eines Patentes, wenn sie an der Beschlußfassung über die Bekanntmachung oder über die Patenterteilung mitgewirkt haben;

2. im Verfahren über alle anderen in die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung fallenden Anträge unter der Voraussetzung der Z. 1 nur dann, wenn dem Verfahren ein Sachverhalt zugrunde liegt, der bereits im Verfahren vor der Anmeldeabteilung oder vor der Beschwerdeabteilung Gegenstand der Entscheidung war.

(4) Ein Mitglied des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates, das sich von der Mitwirkung bei einer Entscheidung für ausgeschlossen erachtet (Abs. 1 bis 3), hat dies dem Abteilungsvorstand oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe ungesäumt anzuzeigen. Dieser hat, wenn er den Ausschließungsgrund für gegeben erachtet, die erforderlichen Verfügungen wegen der Beiziehung eines Ersatzmitgliedes zu treffen. Ist der Vorstand oder der Vorsitzende von dem Ausschließungsgrund betroffen, so ist die Anzeige im Verfahren vor dem Patentamt an den Präsidenten des Patentamtes, im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat an dessen Präsidenten zu richten. Ist einer von diesen selbst der Vorsitzende, so ist die Anzeige seinem Stellvertreter zu erstatten.

(5) Wird in einem Verfahren vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat von einer Partei ein Ausschließungsgrund geltend gemacht, so ist im Sinne des Abs. 4 vorzugehen.“

15. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vom Patentamt ist ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herauszugeben, in welchem die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Kundmachungen sowie die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, soweit sie sich nicht ausschließlich an die Abteilungen und Hilfsstellen des Patentamtes richten, zu verlautbaren sind. Diese Verordnungen treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes

bestimmt ist, am Tage nach der Ausgabe des Patentblattes, das die Verlautbarung enthält, in Kraft.“

16. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften). In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt zur Abgrenzung des Anmeldegegenstandes vom Stand der Technik in Betracht gezogen hat.“

17. Nach dem § 45 ist als § 45 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Einsicht in Geschäftsstücke

§ 45 a. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind berechtigt, in die dieses Verfahren betreffenden Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Anderen Personen steht dieses Recht, ausgenommen die Fälle des § 65, mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu.

(2) In Geschäftsstücke, die noch in Behandlung stehende Patentanmeldungen betreffen, ist bis zur Bekanntmachung (§ 57 Abs. 1) die Einsichtnahme nur mit Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten. Nach der Bekanntmachung ist jedermann berechtigt, in die bekanntgemachten Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen, von ihnen Abschriften anzufertigen oder Kopien herstellen zu lassen.

(3) Die Abschriften und Kopien sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(5) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.“

18. An die Stelle des § 46 und der Überschrift zu diesem haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Ordnungs- und Mutwillensstrafen

§ 46. (1) Der Leiter einer Verhandlung, einer Vernehmung, eines Augenscheines oder einer Beweisaufnahme hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen kann eine solche Haftstrafe statt oder neben der Geldstrafe verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 stehen dem Leiter der Amtshandlung zu. In Verfahren vor der Beschwerde- oder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat hat über die Entfernung einer an einer Verhandlung beteiligten Person oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe während einer Verhandlung der Senat zu entscheiden. Ordnungsstrafen nach Abs. 3 sind in Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, von diesem zu verhängen.

(5) Ordnungsstrafen gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und einem Disziplinarrecht nicht unterstehen, dürfen nicht in Haft umgewandelt werden. Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

§ 46 a. Gegen Personen, die die Tätigkeit des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann eine Mutwillensstrafe bis 1000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. In Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, hat über Mutwillensstrafen der Senat zu entscheiden.

§ 46 b. (1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen dem Bund zu. Die §§ 12, 54 und 67 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, sind auf Ordnungs- und Mutwillensstrafen anzuwenden.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist jenes Organ zuständig, das die gestörte Amtshandlung vornimmt oder vor dem der Anstand durch ungeziemendes Benehmen verletzt wird

oder an das Eingaben (§ 46 Abs. 3) gerichtet sind. Zur Verhängung von Mutwillensstrafen ist jenes Organ zuständig, dessen Tätigkeit mutwillig in Anspruch genommen wird oder vor dem in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben gemacht werden.

(3) Gegen einen Beschluß der Anmeldeabteilung, mit dem eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wird, findet die Beschwerde, gegen einen solchen Beschluß der Nichtigkeitsabteilung die Berufung an die nächste Instanz (§ 39) statt. Das Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Beschwerde- oder der Berufungsinstanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“

19. Die Überschrift zu § 53 sowie dieser haben zu lauten:

„Formalerfordernisse der Anmeldung

§ 53. Durch Verordnung sind die formalen Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung einschließlich der Zeichnungen näher zu regeln. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Drucklegung und der Veröffentlichung der Patentbeschreibung Bedacht zu nehmen.“

20. § 54 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Gegenstandes der Anmeldung (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Gegenstandes der Anmeldung der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen. Der Anmelder hat die Patentansprüche zu bezeichnen, auf die sich die einzelnen Prioritäten beziehen (Prioritätsaufteilung).“

21. § 54 b hat zu lauten:

„§ 54 b. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Der Antrag unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Anmeldegebühr (§ 114 Abs. 1). Bei Teilprioritäten (§ 54 a) beträgt diese Gebühr das der Anzahl der zu berichtigenden Prioritäten entsprechende Vielfache.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Prioritätsaufteilung auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.“

22. § 54 c hat zu entfallen.

23. § 54 d hat zu lauten:

„§ 54 d. (1) Erfindungen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 54 e und 54 f.

(2) Die Bestimmungen der §§ 54 e und 54 f gelten insbesondere auch für Schaustellungen auf Muster- und Warenmessen.“

24. a) § 54 e Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Um die Zuerkennung hat die Ausstellungsleitung anzusuchen. Dieses Ansuchen hat die für die Entscheidung über die beanspruchte Prioritätsbegünstigung erforderlichen Angaben zu enthalten.“

b) § 54 e Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Zuerkennung der Begünstigung des Prioritätsschutzes ist auf Kosten der Ausstellungsleitung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Patentblatt“ zu verlautbaren.“

25. Im § 54 f haben an Stelle der Abs. 4 und 5 folgende Bestimmungen zu treten:

„(4) Das Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Ausstellung und der Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum zu bezeichnen (Prioritätserklärung). Die Bestimmungen des § 54 b Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Das Prioritätsrecht ist durch eine Beschreibung des zur Schau gestellten Gegenstandes mit den zu ihrer Verständlichkeit notwendigen Zeichnungen oder anderen Abbildungen, erforderlichenfalls auch Modellen und Probestücken, und durch eine Bestätigung der Ausstellungsleitung, daß der zur Schau gestellte Gegenstand mit dem beschriebenen übereinstimmt, sowie darüber, wann dieser Gegenstand in den Ausstellungsraum eingebracht wurde, nachzuweisen (Prioritätsbelege).

(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.“

26. § 54 g hat zu entfallen.

27. a) Die Anmerkung zu § 55 Abs. 3 hat zu entfallen.

b) Die Überschrift zu § 55 sowie dieser haben zu lauten:

„Vorprüfung

§ 55. (1) Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Die finanzielle Ertragsfähigkeit der Erfindung ist dabei nicht zu beurteilen.

(2) Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist der Anmelder aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist der Anmelder nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch den Prüfer hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

(4) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs. 2 und 3) noch ein Gesuch um Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs. 2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt, eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr entrichtet und der Beleg (§ 116 Abs. 3) über die Entrichtung dieser Gebühr überreicht wird. Ist der Beleg über die rechtzeitige Entrichtung der Gebühr nicht überreicht worden, so ist dem Anmelder hiefür eine einmonatige, nicht erstreckbare Frist zu setzen.

(5) Der Präsident des Patentamtes kann Richtlinien über Grundsätze der Vorprüfung sowie über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabteilung zu beachtende Verfahren aufstellen. Er kann dabei insbesondere das Ausmaß der amtlich

festzusetzenden Fristen bestimmen. Dabei ist auf eine möglichst rationelle und genaue Vorprüfung sowie auf eine einheitliche Behandlung der Anmeldungen durch die Anmeldeabteilungen Bedacht zu nehmen.“

28. a) Die Anmerkung zu § 56 Abs. 1 hat zu entfallen.

b) § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 55), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen.“

29. a) Die Anmerkung zu § 57 Abs. 3 hat zu entfallen.

b) § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Anmeldung ist mit sämtlichen Beilagen durch vier Monate, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, an allen Tagen, an denen das Patentamt zur Entgegennahme von Patentanmeldungen geöffnet ist, zur allgemeinen Einsicht beim Patentamt auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen. Durch Verordnung ist zu bestimmen, wie die Einsichtnahme vor sich zu gehen hat; dabei ist unter Wahrung der Rechte des Anmelders auf eine zweckmäßige und geordnete Durchführung der Einsichtnahme hinzuwirken. Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und der an der Einsichtnahme interessierten Öffentlichkeit für die Besucher der Auslegehalle eine Hausordnung zu erlassen und kann Personen, die trotz schriftlicher Verwarnung wiederholt gegen diese Hausordnung verstoßen, bis zu sechs Monaten von der Einsichtnahme ausschließen.“

30. a) Die Anmerkung zu § 58 Abs. 1 hat zu entfallen.

b) § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Innerhalb von vier Monaten seit dem Tag der Bekanntmachung kann gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein.“

31. a) Die Überschrift zu § 63 sowie dieser haben zu lauten:

„Beschwerde

§ 63. (1) Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung ganz oder zum Teil zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§ 56 und 60), kann der Anmelder, gegen den Be-

schluß, durch den das Patent in vollem Umfang erteilt wird, der Einsprecher und gegen den Beschluß, durch den das Patent in beschränktem Umfang erteilt wird, sowohl der Anmelder als auch der Einsprecher Beschwerde erheben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 60 bis 62 sinngemäß.“

b) Die Anmerkung zu § 63 Abs. 1 hat zu entfallen.

32. § 67 Abs. 2 erster Satz hat zu entfallen.

33. Die Überschrift zu § 68 sowie dieser haben zu lauten:

„Sofortige Zurückweisung

§ 68. (1) Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes, die sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Einbringung der Antragsteller nicht berechtigt ist (§§ 29 und 30), sind von der Nichtigkeitsabteilung unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(2) Ebenso sind Anträge wegen Unzuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung, wegen entschiedener Sache oder wegen Streitanhängigkeit unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(3) Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.“

34. Die §§ 70 bis 73 und ihre Überschriften haben zu lauten:

„Verfahren über Anfechtungsanträge

§ 70. (1) Der Vorsitzende hat ein ständiges fachtechnisches und ein ständiges rechtskundiges Mitglied zu Referenten zu bestellen.

(2) Der rechtskundige Referent hat, sofern der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden wurde, eine Ausfertigung samt den Abschriften der Beilagen dem Belangten mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist, deren Verlängerung der Referent bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe zu bewilligen hat, seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

Vorverfahren

§ 71. (1) Nach Erstattung der Einwendungen oder nach fruchtlosem Verstreichen der hiefür eingeräumten Frist hat der rechtskundige Referent erforderlichenfalls ein Vorverfahren (Abs. 2 und 3) zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durchzuführen. Die Referenten haben im Vorverfahren das Einvernehmen zu pflegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.

(2) Im Vorverfahren ist der gesamte Prozeßstoff für die mündliche Verhandlung so weit vorzubereiten, daß diese, wenn möglich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere ist, sofern sich dies nicht aus den Schriftsätzen ergibt, durch Anhörung der Parteien oder Einholung ihrer Äußerung festzustellen, welche tatsächlichen Behauptungen nicht bestritten werden.

(3) Im Vorverfahren haben auch Beweisaufnahmen, wie Vornahme eines Augenscheins, Vernehmung auswärtiger Zeugen und zeitraubende Untersuchungen durch Sachverständige, zu erfolgen, wenn die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung diese erheblich erschweren oder verzögern oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn die sofortige Aufnahme der Beweise zur Beweissicherung notwendig ist.

(4) Zu allen Beweisaufnahmen im Vorverfahren sind die Parteien zu laden. Ihr Ausbleiben steht der Beweisaufnahme nicht im Wege.

(5) Für die Aufnahme von Beweisen im Vorverfahren gilt § 75, Beweis durch Vernehmung der Parteien ist im Vorverfahren nicht zulässig.

(6) Der rechtskundige Referent hat im Vorverfahren alle in den §§ 180 bis 185 der Zivilprozeßordnung angeführten Befugnisse und Obliegenheiten eines Vorsitzenden.

(7) Der Vorsitzende kann die Ergänzung des Vorverfahrens hinsichtlich einzelner bestimmt zu bezeichnender Sachverhalte anordnen.

(8) Nach dem Einlangen der Einwendungen oder nach fruchtlosem Verstreichen der hiefür eingeräumten Frist sowie gegebenenfalls nach der Durchführung des Vorverfahrens hat der Referent die Akten mit einer schriftlichen Darlegung des Sachverhaltes sowie aller für die Entscheidung wesentlichen Tat- und Rechtsfragen und einer Stellungnahme zu diesen (Referat) dem Vorsitzenden vorzulegen. Der rechtskundige Referent hat über die rechtlichen Fragen und der fachtechnische Referent über die fachtechnischen Fragen zu referieren. Der Vorsitzende kann einem Referenten oder einem anderen Stimmführer die Ergänzung des Referates auftragen.

Beendigung des Verfahrens ohne Verhandlung

§ 72. Erlischt das Patent (§ 26) während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung, so ist, wenn der Antragsteller nicht unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses auf der Durchführung des Verfahrens beharrt, das Verfahren mit Beschluß einzustellen. In diesem Fall hat der Antragsteller Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens und der Vertretung, es sei denn, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben hat und das Patent während der Frist für die

Erstattung der Einwendungen erloschen ist. In dem Einstellungsbeschuß ist auch über den Kostenersatz zu erkennen (§ 77 Abs. 1). Dieser Beschuß ist als Endentscheidung anzusehen.

Ausschreibung der mündlichen Verhandlung

§ 73. (1) Die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden auszuschreiben. Spätestens mit der Ausschreibung der Verhandlung sind dem Antragsteller die Einwendungen zuzustellen.

(2) Die Verhandlung kann aus wichtigen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen durch den Vorsitzenden auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden.

(3) Zur Verhandlung sind die Parteien oder ihre Vertreter sowie die bei der Verhandlung einzuvernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

(5) Wird eine Vertagung bei der mündlichen Verhandlung beantragt, so hat darüber der Senat zu entscheiden.“

35. Dem § 75 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Für die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, anzuwenden.

(5) Die nach den §§ 313, 326, 333 und 354 der Zivilprozeßordnung zu verhängenden Ordnungs- und Mutwillensstrafen dürfen 1000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen nicht übersteigen. Bei Beweisaufnahmen während einer mündlichen Verhandlung sind die Ordnungs- und Mutwillensstrafen vom Senat, im Vorverfahren vom Referenten (§ 71 Abs. 1) zu verhängen. § 46 b Abs. 1 und 3 findet Anwendung.“

36. Die Überschrift zu § 80 sowie dieser haben zu lauten:

„Protokollführung

§ 80. (1) Über alle Beweisaufnahmen im Vorverfahren und über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist außer vom Schriftführer vom Vorsitzenden oder im Vorverfahren von den die Beweisaufnahme durchführenden Referenten zu unterfertigen.

(2) Im übrigen gilt für das Protokoll § 40 Abs. 4.

(3) Über die nichtöffentliche Sitzung (§ 76) ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, aus dem das Ergebnis der Beratung und Abstimmung ersichtlich ist. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.“

37. Die §§ 81 und 82 haben zu entfallen.

38. § 85 a Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 85 c Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrages;

2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 4), der Frist für den Einspruch (§ 58 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 39 a Abs. 1);

3. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

(3) In die Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung, zu deren Berichtigung oder zur Vorlage der Prioritätsbelege (§ 54 b Abs. 2 und 3 und § 54 f Abs. 4 und 6) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn der Antrag, unbeschadet der für die Antragstellung gemäß § 85 c geltenden Fristen, spätestens am Tage vor der Bekanntmachung (§ 57) im Patentamt eingelangt ist. Mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt ein allenfalls bereits erlassener Bekanntmachungsbeschuß (§ 57) oder Zurückweisungsbeschuß (§ 56) außer Kraft.“

39. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über den Antrag entscheidet die Abteilung, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Wurde eine Handlung bei einer technischen Anmeldeabteilung versäumt, so entscheidet über den Antrag das dieser Abteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied.“

40. Die Anmerkung zu § 85 c hat zu entfallen.

41. § 85 d Abs. 2 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

42. § 85 h Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Besteht hinsichtlich des wiederhergestellten Schutzrechtes ein während seines früheren Bestehens abgeschlossener Lizenzvertrag und wird das Recht des Lizenznehmers durch einen Zwischenbenützer (Abs. 1) beeinträchtigt, so kann der Lizenznehmer eine den Umständen des Falles angemessene Minderung des bedungenen Entgeltes verlangen oder, wenn für ihn wegen dieser Beeinträchtigung an der weiteren Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr besteht, den Vertrag auflösen.“

43. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Patentamt hat die zur Durchführung seiner rechtskräftigen Entscheidungen sowie der

Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates notwendigen Eintragungen und Löschungen in den von ihm zu führenden Registern von Amts wegen zu vollziehen. Bei Kollegialentscheidungen des Patentamtes hat die erforderlichen Verfügungen der Vorsitzende, bei Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates der Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung zu treffen. Das gleiche gilt für die Zurückerstattung der Gebühren gemäß § 116 Abs. 5.“

44. § 91 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Oberste Patent- und Markensenat hat ohne Vorverfahren und ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zu entscheiden,

1. wenn die formalen Mängel der Berufung innerhalb der gemäß § 90 eingeräumten Frist nicht behoben worden sind;

2. wenn der Berufungswerber zur Erhebung der Berufung nicht berechtigt ist;

3. wenn die Berufung schon von der Nichtigkeitsabteilung hätte zurückgewiesen werden sollen (§ 88 Abs. 3);

4. wenn sich die Berufung gegen Beschlüsse gemäß § 68 und § 88 Abs. 3 richtet;

5. wenn sich die Berufung gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 85 b Abs. 2) richtet;

6. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 93 richtet;

7. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über den Kostenersatz (§ 77) richtet;

8. wenn sich die Berufung ausschließlich darauf stützt, daß durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert wurde, oder wenn sich nach der Aktenlage die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung wegen Verletzung solcher Verfahrensvorschriften als nötig erweist.“

45. § 93 hat zu lauten:

„Einschränkung von Anträgen

§ 93. Die vom Patentamt oder vom Obersten Patent- und Markensenat rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreit,

a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§ 1 bis 3 nicht im Wege steht,

b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt,

2. im Streit wegen Einräumung einer Zwangslizenz nach § 21, daß die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte, ist über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe

der vom Patentamt oder vom Obersten Patent- und Markensenat hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung einzutragen, daß nach dem Zeitpunkt der Eintragung ein neuerlicher, auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützter Antrag, auch wenn er von dritten Personen gestellt wird, unzulässig ist.“

46. Die Überschrift des IV. Abschnittes hat zu lauten:

„IV. Patenteingriffe und Auskunftspflicht“

47. a) Die Überschrift zu § 96 hat zu entfallen.

b) § 96 hat zu lauten:

„§ 96. Im Falle eines Eingriffs hat der Verletzte einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.“

48. Nach dem § 107 ist als § 107 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 107 a. Die Gerichtsbarkeit über die Klagen nach §§ 15 Abs. 4, 29 Abs. 4, 85 h Abs. 2 und 96 steht dem Handelsgericht Wien zu. Es entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert durch Senat.“

49. § 108 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; für die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe der Bereicherung (§ 96) gilt § 1489 ABGB. sinngemäß.“

50. Im § 111 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen, das hierüber in der Nichtigkeitsabteilung zu entscheiden hat. Dem Antrag muß eine genaue und deutliche Beschreibung und erforderlichenfalls eine Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in vier Ausfertigungen beigegeben sein.“

51. Die Überschrift zu § 113 sowie dieser haben zu lauten:

„Auskunftspflicht über Patentschutz

§ 113. Wer Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Patentschutz genießen, hat auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Schutzrecht sich die Bezeichnung stützt.“

52. a) § 114 Abs. 5 bis 7 haben zu lauten:

„(5) Die Jahresgebühren sind, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57) an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig.“

(6) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist innerhalb zweier Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

(7) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre können drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vom Hundert der Jahresgebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt bei der Zahlung von Jahresgebühren, die erst mit der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig werden (Abs. 5).“

b) § 114 Abs. 9 und 10 haben zu lauten:

„(9) Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr findet nicht statt. Die erste Jahresgebühr wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung im Patentblatt (§ 57) zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Alle weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn es zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.“

(10) Die Zahl der Seiten der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie die Zahl der Blätter der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen gemäß Abs. 3 und 4 ist nach folgenden Richtlinien zu berechnen:

1. Als Seite werden bis zu 40 Zeilen gerechnet;
2. Formelbilder sind nach der Fläche, die sie beanspruchen, als volle Zeilen zu rechnen;
3. angefangene Seiten werden voll gerechnet;
4. als Blatt wird eine Fläche im Höchstmaß von 34 cm × 22 cm gerechnet.“

c) § 114 Abs. 11 hat zu entfallen.

53. Im § 116 haben an Stelle der Abs. 3 bis 6 folgende Bestimmungen zu treten:

„(3) Die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Jahres-

gebühren (§ 114 Abs. 3 und 4), ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen.

(4) Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen; § 55 Abs. 4 und § 118 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z. 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z. 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z. 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z. 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.“

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängig sind, ist § 114 Abs. 10 anzuwenden.

(7) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 6 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden. Abs. 3 gilt sinngemäß.“

54. Die Überschrift zu § 116 a sowie dieser haben zu lauten:

„Art der Gebühreneinzahlung

§ 116 a. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine an das Patentamt vorgenommene Zahlung von Gebühren als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung

dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzahlern an Stelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.“

55. An die Stelle des § 118 haben folgende Bestimmungen mit der Überschrift „Gebührenbefreiung“ zu treten:

„Gebührenbefreiung

§ 118. (1) Der Präsident des Patentamtes hat die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren für das erste und das zweite Jahr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite oder dritte Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und die Erteilung eines Patentbeschlusses auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent bis zum Ablauf des zweiten Jahres der Schutzdauer erlischt. Bei Nichtzahlung der gestundeten Anmeldegebühr erlischt das Patent, je nach der bewilligten Stundungsdauer, mit dem Ablauf des ersten oder zweiten Jahres der Schutzdauer. Diese Bestimmungen sind auch auf die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente anzuwenden. Dabei beginnt der in Betracht kommende Zeitraum mit dem Tag der Bekanntmachung der Zusatzpatentanmeldung im Patentblatt (§ 57).

(2) Der Präsident des Patentamtes hat die in den §§ 115 und 116 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 5 lit. c und d vorgesehenen Gebühren zu erlassen, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und der Antrag oder das Rechtsmittel, für die die Gebühr zu entrichten wäre, nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen.

(4) Im Fall der Stundung einer Gebühr nach Abs. 1 gelten die im Abs. 2 angeführten Gebühren, die vom Anmelder im Verfahren über die Anmeldung zu entrichten wären, als erlassen.

(5) Die gemäß Abs. 1 ausgesprochene Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern und bei Streitgenossen dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

§ 119. Die Begünstigung nach § 118 kann auch Angehörigen jener ausländischen Staaten gewährt werden, die nach Maßgabe einer vom Präsidenten des Patentamtes im Patentblatt zu verlautbarenden Kundmachung im wesentlichen die

gleiche Begünstigung österreichischen Staatsbürgern einräumen. Gewährt einer dieser Staaten österreichischen Staatsbürgern diese Begünstigung in einem geringeren als dem im § 118 vorgesehenen Umfang, so kann die entsprechende Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.“

56. Unter der Abschnittsbezeichnung „VI. Vollziehung“ hat § 120 zu lauten:

„VI. Vollziehung

§ 120. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 3 Abs. 2 und § 31 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich § 5 m, § 15 Abs. 4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 22 e, § 29 Abs. 4 und §§ 95 bis 110 sowie § 111 Abs. 6, § 112 und § 113 das Bundesministerium für Justiz,
3. hinsichtlich § 10 Abs. 2 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Landesverteidigung,
4. hinsichtlich § 41 Abs. 2 und 3, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, sowie hinsichtlich § 83 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Justiz,
5. hinsichtlich § 47 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,
6. hinsichtlich § 32 a und § 117 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und das Bundesministerium für Finanzen,
7. hinsichtlich § 116 Abs. 6 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
8. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.“

57. Die Abschnittsbezeichnung vor § 124 sowie dieser haben zu entfallen.

Artikel II

§ 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128, wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Hat ein Teilhaber an einem Recht aus der Anmeldung oder an einem Patentrecht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der gewerbsmäßigen Ausübung einer Erfindung (§ 17 des Patentgesetzes 1950) begonnen, so

richtet sich die Befugnis dieses Teilhabers und seiner Erben nach den bisher geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des § 17 a des Patentgesetzes 1950 sind aber auch für diese Personen verbindlich.

(2) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Frist im Sinne des § 85 a Abs. 1 des Patentgesetzes 1950 versäumt, so ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, spätestens aber binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu überreichen.

(3) Die Bestimmung des § 114 Abs. 7 des Patentgesetzes 1950 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, wonach die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu entrichten sind, findet auf Patente, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wegen Nichtzahlung einer Jahresgebühr innerhalb der durch § 114 Abs. 7 des Patentgesetzes 1950 in seiner bisherigen Fassung vorgesehenen

Frist von drei Monaten erloschen sind (§ 26 Abs. 1 Z. 2 des Patentgesetzes 1950), keine Anwendung.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich Artikel I Z. 2, 47, 48, 49 und 51 das Bundesministerium für Justiz;
2. hinsichtlich Artikel I Z. 53, soweit er § 116 Abs. 6 betrifft, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
3. hinsichtlich Artikel I Z. 56 die jeweils dort genannten Bundesministerien;
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie hinsichtlich der Artikel II und III das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Erläuternde Bemerkungen

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird, ist aus mehreren Gründen erforderlich geworden.

I.

Österreich gehört dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Londoner Fassung vom Jahre 1934 an. Inzwischen ist dieser Vertrag auf der Diplomatenkonferenz von Lissabon im Jahre 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt worden. Der Beitritt zu dieser Fassung wäre aus sachlichen Gründen für Österreich sehr wünschenswert; er bedarf der Ratifizierung. Da verschiedene der abgeänderten Bestimmungen aber mit der Rechtslage in Österreich nicht übereinstimmen, würde die im Sinne des Art. 50 B.-VG. genehmigungsbedürftige Ratifizierung zu einer unerwünschten Divergenz zwischen völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Wortlaut der österreichischen Rechtsvorschriften führen. Aus diesem Grunde werden durch den vorliegenden Entwurf sämtliche Bestimmungen des Patentgesetzes, welche mit den geänderten Vorschriften des Pariser Unionsvertrages nicht im Einklang stehen, entsprechend abgeändert und diesem angeglichen, um die Konkordanz zwischen den beiden Kategorien von Normen herzustellen.

Außerdem ist zwischen den Mitgliedstaaten des Unionsvertrages, deren Amtssprache deutsch ist (Bundesrepublik Deutschland, Schweiz und Österreich), eine gemeinsame deutsche Übersetzung des Unionsvertrages vereinbart worden, um allen Schwierigkeiten, die sich aus der verschiedenen Terminologie der Übersetzung ergeben könnten, auszuweichen. Ein Teil der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes dient auch dazu, den Text des Patentgesetzes dieser vereinbarten Terminologie anzupassen. Es versteht sich von selbst, daß diesen Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht aber keine Auswirkung zukommt.

II.

Durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123 (später als Bundesgesetz BGBl. Nr. 128/1950 wiederverlautbart), wurde eine Reihe von als provisorisch gedachten und den damaligen außerordentlichen

Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen eingeführt und das Patentgesetz diesbezüglich abgeändert. Diese Bestimmungen sind zum Teil heute noch in Kraft. Soweit sie sich bewährt haben und ein Bedürfnis nach einer Rückkehr zum seinerzeitigen Zustand nicht besteht, wird der provisorische Zustand durch Änderung der betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes in einen endgültigen übergeführt. Die übrigen derartigen Bestimmungen des Patentschutz-Überleitungsgesetzes werden außer Kraft gesetzt und damit die ursprüngliche, durch das Patentgesetz fixierte Rechtslage wiederhergestellt.

III.

Durch das erwähnte Patentschutz-Überleitungsgesetz ist das Patentrecht in seiner am 13. März 1938 gültigen Fassung nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in Kraft gesetzt worden. Unter den in Kraft gesetzten Vorschriften wurden neben verschiedenen Gesetzen auch die in Durchführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen namentlich angeführt und diese als **V e r o r d n u n g e n** wieder in Kraft gesetzt. Wie der Verfassungsgerichtshof unter anderem anlässlich der Aufhebung der sogenannten Patentanwaltsordnung in seinem Erkenntnis vom 30. März 1957, GZ. V 36, V 37, G 32, G 33/56, ausgeführt hat, ist es aber unzulässig und der Bundesverfassung nicht entsprechend, wenn durch den Gesetzgeber Verordnungen in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde wurde bei ganz analogem Sachverhalt die Patentanwaltsordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Daraus folgt, daß alle durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz wieder in Kraft gesetzten Verordnungen dasselbe Los teilen würden, wenn sie beim Verfassungsgerichtshof angefochten würden. Der Entwurf unternimmt es daher, diesen verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand zu sanieren. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß ein großer Teil der Bestimmungen der fraglichen Verordnungen nicht durch eine gesetzliche Ermächtigung, wie sie der Verfassungsgerichtshof in wiederholten Entscheidungen im Sinne des Art. 18 B.-VG. gefordert hat, gedeckt ist. Es verbot sich daher der Weg, die erwähnten Verordnungen in ihrer alten Form,

aber auf verfassungsmäßig einwandfreie Weise neuerlich zu erlassen. Es muß vielmehr für alle Bestimmungen der erwähnten Verordnungen entweder eine gesetzliche Ermächtigung im Gesetz geschaffen oder aber die Verordnungsbestimmung direkt als gesetzliche Norm in das Patentgesetz übernommen werden. Der Großteil der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hat in diesen Erfordernissen seine Ursache.

IV.

Auch das Patentgesetz selbst enthält Bestimmungen, welche einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten dürften. Ein Teil derartiger Bestimmungen ist bereits durch die Patentgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 225/1965, saniert worden. Die restlichen dieser Bestimmungen werden durch den vorliegenden Entwurf aufgehoben.

V.

Auf Grund der Erfahrungen, die bei der bisherigen Handhabung des Patentgesetzes gewonnen worden sind, ergab sich die Notwendigkeit, einige wünschenswerte Änderungen am materiellen Bestand des Patentgesetzes durchzuführen. Dabei wurde aber bewußt davon abgesehen, alle jene Normen mitzuerfassen, die wohl zum Teil umstritten sind, deren Reform aber noch einer ausführlichen Diskussion bedürfte. Ihre Einbeziehung in den vorliegenden Entwurf hätte die Gefahr mit sich gebracht, das Wirksamwerden des Entwurfes ungebührlich zu verzögern.

VI.

Die Bestimmungen, die aus den angeführten Gründen zu novellieren waren, sind — über den Anlaßfall hinaus — auch einer sprachlichen Korrektur unterzogen worden, um antiquierte und heute nicht mehr gebräuchliche Ausdrucksweisen nicht weiterzuschleppen. Sachliche Auswirkungen kommen diesen Neuformulierungen nicht zu.

Bei den in den folgenden Ausführungen verwendeten Bezeichnungen Organisationsverordnung, Geschäftsordnung und Anmeldeverordnung handelt es sich um die drei nachstehend angeführten Verordnungen:

Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 269/1913, BGBl. Nr. 395/1923, BGBl. Nr. 324/1925, BGBl. Nr. 170/1928, BGBl. Nr. 132/1931, BGBl. Nr. 18/1935, des Markenschutz-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1947, der Verordnung BGBl. Nr. 236/1947 und des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967.

Verordnung vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 325, womit die Geschäftsordnung für das

Patentamt erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 19/1935, BGBl. Nr. 235/1947 und BGBl. Nr. 327/1962.

Verordnung vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 326, über die Erfordernisse von Patentanmeldungen (Anmeldeverordnung), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 253/1927.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Unmittelbarer Anlaß der Änderung des § 2 ist Art. 4 quater des Pariser Unionsvertrages (nunmehr im Sinn der gemeinsamen deutschen Übersetzung: „Pariser Verbandsübereinkunft“), der den Versagungsgrund der Gesetzwidrigkeit dahingehend einschränkt, daß ein Patent nicht allein aus dem Grunde verweigert werden darf, weil der Vertrieb des patentierten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses, das das Ergebnis eines patentierten Verfahrens ist, Beschränkungen oder Begrenzungen unterworfen ist. Jedoch ist nach Art. 4 quater eine Patentversagung weiterhin zulässig, wenn neben dem „Vertrieb“, also dem Feilhalten oder dem Inverkehrbringen, auch die Herstellung und/oder der Gebrauch gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterworfen ist (vgl. auch Benkard, 4. Aufl., S. 112; Busse, 3. Aufl., S. 114; Gudel, GRUR 1966, S. 235).

Durch Art. 4 quater ist hinsichtlich der Versagungsgründe der Sittenwidrigkeit und des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nichts geändert worden.

Der neue § 2 hält trotz verschiedener Einwände grundsätzlich am Versagungsgrund der Gesetzwidrigkeit der Verwertung der Erfindung fest, da es die Folgerichtigkeit einer Rechtsordnung verlangt, daß ein Gesetz nicht das schützt, was ein anderes verbietet.

Er schränkt im Sinne des Art. 4 quater den Ausschließungsgrund der Gesetzwidrigkeit aber dahingehend ein, daß Rechtsvorschriften, die lediglich das Feilhalten und Inverkehrbringen des Gegenstandes der Erfindung oder, wenn der Gegenstand der Erfindung ein Verfahren ist, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränken oder begrenzen, der Erteilung eines Patentes nicht im Wege stehen.

Der bisherige selbständige Versagungsgrund der Gesundheitsschädlichkeit wurde fallengelassen, da nach der derzeitigen Gesetzeslage das Patentamt von sich aus die notwendigen Maßnahmen treffen müßte, um eine allfällige Gesundheitsschädlichkeit eines zum Patent angemeldeten Verfahrens oder Gegenstandes feststellen zu können. Derartige Maßnahmen wären Versuche, klinische Erprobungen und dergleichen; sie könnten vom Patentamt aber mangels der erforderlichen Einrichtungen gar nicht getroffen werden und sind mit

der Aufgabe dieses Amtes als Patenterteilungsbehörde auch gar nicht vereinbar. Eine Prüfung der Gesundheitsschädlichkeit in dieser Richtung hat bisher aus diesem Grund auch nur in einem beschränkten Ausmaß stattgefunden.

Verfahren oder Gegenstände, die durch eine gesetzliche Bestimmung für gesundheitsschädlich erklärt sind, können jedoch zufolge des Ausschließungsgrundes der Gesetzwidrigkeit — nunmehr allerdings aus diesem Grund — weiter vom Patentschutz ausgeschlossen werden. Unter Gesetzwidrigkeit ist — entsprechend der bisherigen einhelligen Ansicht — allerdings nicht nur ein Verstoß gegen ein Gesetz, sondern auch gegen eine Verordnung zu verstehen.

Lediglich dann, wenn wegen Gesundheitsschädlichkeit nur der Vertrieb des Erfindungsgegenstandes Beschränkungen oder Verbote unterliegt, kann das Patent nicht verweigert werden, es sei denn, daß sogar der Versagungsgrund der Sittenwidrigkeit gegeben ist.

Im § 2 tritt zum Versagungsgrund der Gesetzwidrigkeit noch der Sittenwidrigkeit. Mit diesem Ausschließungsgrund werden die bisher im § 2 Z. 1 enthaltenen Versagungsgründe der Unsittlichkeit des Zweckes oder Gebrauches der Erfindung sowie der offenbaren Irreführung der Bevölkerung umfaßt. Gegen die guten Sitten verstößt eine Erfindung, wenn deren Zweck oder Gebrauch das Anstandsgefühl oder die sittliche Auffassung des Durchschnittsbürgers verletzt.

Wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze, die ja an sich nicht unter den Begriff der Erfindung nach § 1 fallen, wurden unter den Versagungsgründen nicht mehr gesondert aufgezählt.

Desinfektionsmittel werden vom Patentschutz nicht weiter ausgeschlossen, weil sich für die Beibehaltung dieses Ausschließungsgrundes in der Tat kein überzeugendes Argument findet. Soweit Desinfektionsmittel jedoch als Heilmittel zu werten sind, sind sie als solche nach wie vor der Patentierung nicht zugänglich.

Zu Art. I Z. 2:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 5 m geht davon aus, daß nicht im ganzen Bundesgebiet Arbeitsgerichte bestehen. Da jedoch nunmehr Arbeitsgerichte im ganzen Bundesgebiet errichtet sind (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1950), wurde der Text der gegebenen Lage angepaßt.

Zu Art. I Z. 3:

§ 7 des Patentgesetzes in der derzeitigen Fassung statuiert den Vertreterzwang für Wohnsitzausländer im Patenterteilungsverfahren sowie bei der Geltendmachung von Rechten aus dem Patent. Darüber hinaus ist der Vertreterzwang

für Wohnsitzausländer für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren im § 58 Abs. 1 und ein Anwaltszwang für das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung im § 67 Abs. 2 normiert. Für das Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat besteht derzeit weder Anwalts- noch Vertreterzwang. Der Inhalt der nach § 7 zu hinterlegenden Vollmacht ist im § 15 der Anmeldeverordnung festgelegt.

§ 7 des Entwurfes faßt nun diese verschiedenen Bestimmungen einschließlich jener der Anmeldeverordnung zusammen und vereinheitlicht sie, wodurch diese Vorschriften an Klarheit und Übersichtlichkeit gewinnen. Der nunmehrige § 7 enthält gegenüber dem bisherigen eine grundlegende Änderung: Im Abs. 6 ist, ähnlich der Prozeßvollmacht nach § 31 ZPO., für die Vollmacht, die im Patenterteilungsverfahren von einem inländischen Rechtsanwalt oder Patentanwalt vorzulegen ist, vorgesehen, daß sie diesen Vertreter kraft Gesetzes zu den dort angeführten Rechtshandlungen ermächtigt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des § 7 folgendes zu bemerken:

Abs. 1 ist in Anlehnung an § 30 Abs. 1 ZPO. gebildet. Er sieht die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vor und schließt damit eine zu Protokoll gegebene Bevollmächtigung aus.

Abs. 2 sieht die vorläufige Zulassung eines Vertreters im Sinne des § 38 ZPO. vor.

Im Abs. 3 ist der Vertreterzwang für die Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat zusammenfassend geregelt. Für Wohnsitzausländer bleibt der absolute Anwaltszwang für die Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und für das Berufungsverfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat vorbehalten. Im § 7 Abs. 3 wurde die Vertreterbestellung generell für die Geltendmachung von Rechten aus dem Patentgesetz vorgeschrieben, wodurch sich die gesonderten Regelungen für die Erhebung eines Einspruches und die Stellung von Anträgen vor der Nichtigkeitsabteilung (bisher im § 58 Abs. 1 dritter Satz und im § 67 Abs. 2 erster Satz) erübrigen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4.

Um eine Vereinfachung sowohl bei der Erteilung von Vollmachten als auch bei der Prüfung dieser Vollmachten zu erzielen, wurde im Abs. 6 die Ermächtigung, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, als gesetzlicher Inhalt jeder Vollmacht, die einem inländischen Rechtsanwalt oder Patentanwalt erteilt wird, umschrieben. Es genügt sohin in Hinkunft der Hinweis, daß dem Vertreter eine Vollmacht nach § 7 Abs. 6 erteilt wird. Der gesetzlich normierte Mindestinhalt gilt für alle im Patenterteilungsverfahren erteilten Voll-

machten, die einem der genannten Parteienvertreter ausgestellt werden und beschränkt sich nicht auf Wohnsitzausländer.

Jene Bestimmungen des § 15 der Anmeldeverordnung, die ganz allgemeine Vorschriften über eine Vollmacht enthalten, wurden als entbehrlich fallengelassen. Hiefür sind die Bestimmungen des ABGB., insbesondere § 1008 über die Bevollmächtigung, ausreichend. Die Ermächtigung, die Patentanmeldung zurückzuziehen, wurde in den Katalog der gesetzlichen Ermächtigungen aufgenommen, da einerseits diese Ermächtigung dem Vertreter ohnedies ständig erteilt wird und andererseits nicht einzusehen ist, daß der Vertreter wohl ermächtigt sein soll, die Anmeldung bis zum letzten Unteranspruch einzuschränken, daß er für die Zurückziehung der gesamten Anmeldung jedoch eine ausdrückliche Bevollmächtigung benötigt.

Die im § 15 Abs. 3 der Anmeldeverordnung bisher enthaltene obligatorische Ermächtigung zur „außerbehördlichen“ Vertretung ist nicht beibehalten worden. Sie ist in einer Vollmacht zur Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat durchaus überflüssig.

Durch den im § 7 umschriebenen Mindestinhalt der Vollmacht, der sich zwangsläufig im Rahmen der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der berufsmäßigen Parteienvertreter halten muß, wird diese Vertretungsbefugnis jedoch in keiner Weise beschränkt. In welchem Rahmen die Vertreter an sich vertretungsbefugt sind, ist nach § 8 der Rechtsanwaltsordnung und § 16 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, zu beurteilen; zu welchen Rechtshandlungen vor dem Patentamt sie von ihrem Mandanten bevollmächtigt sein müssen, bestimmt § 7 PatG.

Abs. 5 sieht aus verwaltungsökonomischen Gründen die Pflicht des Vertreters zur Vorlage einer Vollmacht für jedes von ihm zu vertretende Schutzrecht vor. Die Bezugnahme auf eine bereits vorgelegte Vollmacht sowie Generalvollmachten sind dadurch ausgeschlossen.

Abs. 7 wahrt dem Vollmachtgeber die Möglichkeit, den im Abs. 6 umrissenen Inhalt der Vollmacht auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren oder hinsichtlich eines bestimmten Schutzrechtes zu beschränken. Dadurch ist der Vollmachtgeber in der Lage, die generelle Vollmacht des Abs. 6 auf den Umfang gemäß Abs. 7 zu beschränken.

Zu Abs. 8: Nach den bisherigen Bestimmungen des § 15 Abs. 6 der Anmeldeverordnung ist zur Ausstellung einer Übertragungsurkunde und zur Abgabe eines vollständigen oder teilweisen Verzichtes auf das Patent die Beglaubigung der Vollmacht erforderlich. Da jedoch der Patentinhaber selbst ohne Beglaubigung seiner Unter-

schrift auf sein Schutzrecht vollständig oder teilweise verzichten kann, erscheint eine Beglaubigung der Vollmacht des Vertreters für die Abgabe derselben Erklärung nicht gerechtfertigt.

Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die Beglaubigung durch ein Gericht oder durch einen Notar.

Zu Art. I Z. 4:

Im § 11 ist der Ausdruck „Bundesverwaltung“ durch den Ausdruck „Monopolverwaltung“ ersetzt worden, da der Bund nicht in allen Fällen mit der Verwaltung der Monopole betraut ist, die Verwaltung des Tabakmonopols vielmehr der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Osterreichische Tabakregie obliegt.

Zu Art. I Z. 5:

Die Bestimmung des § 16 ist, wie auch schon die Erläuternden Bemerkungen zum geltenden § 16 des Patentgesetzes ausführen, an sich überflüssig, da die Bindung des Patentinhabers an die Normen der Rechtsordnung durch den Akt der Patenterteilung ja nicht aufgehoben wird. Nur in jenen Fällen, wo das Patentgesetz oder die einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich eine davon abweichende Regelung treffen, tritt für ihn eine Änderung der Rechtslage — dann allerdings auf Grund der betreffenden Bestimmung — ein.

Jedenfalls war der Inhalt des bisherigen § 16 zu erweitern, da er sich derzeit nur auf bestimmte gesetzliche Vorschriften, nämlich solche, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Bundesinteresse bestehen oder erlassen wurden, erstreckt; ein Patentinhaber muß jedoch trotz seines gewerblichen Schutzrechtes auch an alle anderen aufrechten Rechtsvorschriften gebunden sein, sofern ihn nicht besondere Bestimmungen, wie etwa § 17, davon entbinden.

Zu Art. I Z. 6:

Die Regelung der Begünstigung des Erfinders bezüglich der gewerbsmäßigen Ausübung von Erfindungen ist derzeit im § 17 und in der Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen, in der Fassung der Verordnung vom 18. Juli 1923, BGBl. Nr. 399, enthalten. Die Neufassung des § 17 sowie § 17 a bringt neben einigen Änderungen eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen. § 17 enthält die materiellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung durch den Erfinder. Die Anzeigen, die an die Gewerbebehörden zu erstatten sind, sowie deren Erfordernisse werden im § 17 a geregelt. Eine Verletzung dieser Vorschriften stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 17 a Abs. 9). Die zu-

sammenfassende Regelung, die inhaltlich im wesentlichen auf die erwähnte Verordnung zurückgeht, war deshalb im Patentgesetz selbst vorzunehmen, weil einerseits § 1 der genannten Verordnung über die Bestimmung des bisherigen § 17 insoweit hinausgeht, als die Begünstigung bezüglich der gewerbsmäßigen Ausübung der Erfindung bereits an die Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt und nicht erst an die Patenterteilung geknüpft ist, und weil andererseits auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung keine gesetzliche Deckung (Art. 18 Abs. 2 B.-VG.) haben.

§ 17 Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 und § 9 der Verordnung RGBL. Nr. 162/1898. Der Ausdruck „Urheber der Erfindung“ wurde durch den Ausdruck „Anmelder“ ersetzt, um klarzustellen, daß, entsprechend der ständigen Auslegung des § 17, nur der Inhaber des Rechtes aus der Patentanmeldung und nicht etwa auch der das angemeldete Schutzrecht nicht besitzende Erfinder die Begünstigung in Anspruch nehmen kann. Maßgebender Zeitpunkt für die Erwerbung der Begünstigung hinsichtlich der gewerbsmäßigen Ausübung der Erfindung ist die Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt. Im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung war nach der damals geltenden Fassung des § 57 die Bekanntmachung der Patentansprüche oder des wesentlichen Inhaltes derselben im Patentblatt vorgeschrieben. Nach der geltenden Rechtslage wird aber nur noch der Titel der Anmeldung im Patentblatt veröffentlicht; der Umfang der Begünstigung hinsichtlich der Ausübung der Erfindung ergibt sich daher nur noch aus der ausgelegten Patentbeschreibung, sodaß der Begriff „Aufgebot“ durch „ausgelegte Patentbeschreibung“ zu ersetzen war. Der in der Rechtsprechung ständig vertretene Grundsatz, daß für die Feststellung des Schutzzumfanges eines Patentbesitzes oder einer ausgelegten Patentanmeldung grundsätzlich die Patentansprüche maßgebend sind, wird hiedurch nicht berührt.

§ 17 befreit den Inhaber einer bekanntgemachten Patentanmeldung oder eines Patentbesitzes jedoch nur von jenen gewerberechtlichen Bestimmungen, die die Erlangung einer Gewerbeberechtigung vorschreiben. Alle übrigen gewerberechtlichen Vorschriften, so z. B. über die Genehmigung der Betriebsanlage, sind daher auch für den Schutzrechtsinhaber bei der Ausübung seiner Erfindung bindend.

Gegenüber dem geltenden Zustand trifft der zweite Satz des Abs. 1 eine Einschränkung. Mit seinem Erkenntnis vom 19. Oktober 1956, Slg. 4171, hat der Verwaltungsgerichtshof das Recht des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig (gewerbsmäßig) zu gebrauchen, das heißt, den Gegenstand der Erfindung auch durch seine Anwendung gewerbs-

mäßig zu verwerten, grundsätzlich anerkannt. Wesentlich sei der Umfang der Erfindung, wonach sich bestimmt, ob ein Gebrauch des Gegenstandes der Erfindung in dem Sinne, daß damit eine gewerblich verwertbare Tätigkeit verrichtet werden kann, überhaupt denkbar ist. Diese Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes führt aber schließlich dazu, daß der Inhaber eines Patentbesitzes für einen Gegenstand, der nur im Rahmen eines großen wirtschaftlichen Prozesses betriebsmäßig „gebraucht“ werden kann, eine Berechtigung für den ganzen Komplex dieses Wirtschaftsprozesses erhält. Diesen durchaus unerwünschten Konsequenzen wird dadurch vorgebeugt, daß die Begünstigung hinsichtlich der Sachpatente auf die Herstellung und den Vertrieb des Gegenstandes eingeschränkt wird. Damit ist aber den Interessen der Patentinhaber in durchaus zureichendem Maß Rechnung getragen.

Bei Verfahrenspatenten ist eine derartige Einschränkung naturgemäß nicht möglich, denn die Verwertung eines Verfahrenspatentes besteht eben in der Anwendung des Verfahrens, also in dessen „Gebrauch“. Indessen wird auch in diesen Fällen — ganz im Sinne der nicht extensiv zu interpretierenden Ausnahmeregelung — streng daran festzuhalten sein, daß der keine Gewerbeberechtigung besitzende Inhaber eines solchen Patentbesitzes lediglich das Recht hat, jenes Verfahren, das Gegenstand des Patentschutzes ist, betriebsmäßig anzuwenden, daß aber die Begünstigung sich nicht etwa auf den ganzen Produktionsprozeß erstreckt, in dessen Rahmen das Verfahren zur Anwendung gelangt.

Der gleiche Grundsatz, nämlich daß sich die Begünstigung nicht auf den gesamten Produktionsprozeß erstreckt, findet übrigens nach der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch auf den Inhaber eines Gegenstandspatentes Anwendung. Danach gewährt § 17 PatG. diesem nicht das Recht, einen Gegenstand, von dem die patentierte Erfindung nur einen kleinen Bestandteil bildet, gewerbsmäßig herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, mag auch die Anbringung der Erfindung nur bei der Herstellung des Gegenstandes selbst möglich und eine nachträglich Anbringung an dem fertigen Gegenstand ausgeschlossen sein, weshalb nach dem Erkenntnis des Bundesgerichtshofes, Slg. 1418 (A.)/37, auch zum Beispiel das Patent für Einrichtungen zur Entlüftung wasserdichter Kleidungsstücke nicht zur Herstellung und zum Vertrieb der ganzen Kleidungsstücke berechtigt.

Die in den Abs. 2 bis 4 getroffene Regelung stellt eine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage dar. Die Begünstigung hinsichtlich der gewerbsmäßigen Ausübung gemäß Abs. 1 steht nicht mehr ausnahmslos allen Teilhabern einer Patentanmeldung oder eines Patentbesitzes zu, sondern

nur jenen, denen das Recht aus der Patentanmeldung oder das Patentrecht wenigstens zu einem Viertel zusteht. Ein Mißbrauch dieses Rechtsinstitutes zur Umgehung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Erlangung einer Gewerbeberechtigung durch Veräußerung von zahlreichen kleinen Bruchteilen (z. B. Zehntausendstelanteilen) eines Rechtes aus der Anmeldung oder eines Patentrechtes wird damit ausgeschlossen. Die Beschränkung der Begünstigung auf vier Personen stellt den Versuch einer angemessenen Begrenzung der Zahl der Berechtigten dar, ist aber im Grunde eine willkürliche Grenzziehung.

Nach § 13 Abs. 1 wird das von mehreren Personen als Teilhaber derselben Erfindung angesuchte Patent ohne Bestimmung der Teile erteilt. Eine Auszeichnung der Anteile von mehreren an einer Anmeldung berechtigten Personen erfolgt somit auch bei der Erteilung des Patentbesitzes nicht. Die Rechtsvermutung des § 17 Abs. 3 soll die oft sehr komplizierten Verfahren, die durch die Notwendigkeit des Nachweises einer bestimmten Größe des Anteiles bei der Gewerbebehörde entstehen und diese belasten können, vermeiden, solange dem rechtspolitischen Zweck, die begünstigte Ausübung von Erfindungen auf einen engen Personenkreis zu beschränken, kein Abbruch getan wird. Es wird daher keinesfalls die Aufgabe der Gewerbebehörden sein, von Amts wegen einen Gegenbeweis zu führen, sondern die Gewerbebehörden werden bei weniger als fünf Berechtigten die Inanspruchnahme der Begünstigung nur dann als unzulässig beurteilen dürfen, wenn beispielsweise durch gerichtliche Entscheidung oder durch eine Auszeichnung der Anteile im Patentregister feststeht, daß dem die Erfindung Ausübenden das Recht aus der Anmeldung oder das Patentrecht nicht zu einem Viertel zusteht. In diesem Sinn sind die Worte „solange das Gegenteil nicht erwiesen ist“ auch zeitlich aufzufassen, sodaß nachträglich, wenn sich die mangelnde Berechtigung herausstellt, für die bis dahin stattgehabte Ausübung keine Bestrafung wegen unbefugten Gewerbebetriebes erfolgen kann. Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Rechtsvermutung ist der Zeitpunkt des Beginnes der Ausübung durch den Teilhaber.

§ 17 Abs. 4 letzter Satz betrifft das Verhältnis der Vermutung des § 17 Abs. 3 zu § 839 zweiter Satz ABGB. Gemäß § 13 Abs. 2 richtet sich das Verhältnis der Teilhaber an einem Patent nach bürgerlichem Recht (insbesondere §§ 825 ff. ABGB.). § 839 zweiter Satz ABGB. betrifft aber nur das Innenverhältnis, das Rechtsverhältnis der Teilhaber untereinander (siehe Abel, „Die Rechtsgemeinschaft im Patentrecht“, 1904, S. 20). Dritten Personen und auch den Gewerbebehörden gegenüber gilt diese Vermutung nicht. § 17

Abs. 4 letzter Satz stellt klar, daß die Präsump-tion nach § 17 Abs. 3 nur gegenüber der Gewerbebehörde in bezug auf die Berechtigung zur Ausübung nach § 17 Abs. 1 besteht.

Der Abs. 5 übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 5 und 6 der Verordnung RGBl. Nr. 162/1898, deren etwas umständliche Formulierungen knapper gefaßt wurden. Dabei ist auch der Fall der Nichtzahlung der ersten Jahresgebühr erfaßt worden, der neben den gleichgelagerten Fall der Zurückziehung der Anmeldung gestellt wurde. Der letzte Satz dieses Absatzes, der in der Verordnung keine Entsprechung hat, bringt keine Änderung der Rechtslage, sondern stellt nur den Umkehrschluß aus dem ersten Satz dieses Absatzes her, der durch die Neuregelung der Abs. 2 bis 4 (Viertelbestimmung) in Frage gestellt ist. Erlischt das Patent oder wird es zurückgenommen, so bleibt die Befugnis zur begünstigten gewerbmäßigen Ausübung aufrecht.

Der dagegen erhobene Einwand, daß die Begünstigung des Weiterbetriebes nur im Falle des Erlöschens des Patentbesitzes wegen Ablaufes der Höchstschutzdauer (§ 26 Abs. 1 Z. 1) gerechtfertigt sei, ist nicht zutreffend, da nach den Erläuternden Bemerkungen zu §§ 16 und 17 des ursprünglichen Patentgesetzes die Begünstigung nach § 17 dem Erfinder gleichsam als Belohnung für sein Verdienst an der Erfindung und nicht als Belohnung für die Bezahlung von Jahresgebühren gewährt wird.

§ 8 der oben erwähnten Verordnung wurde, soweit er eine Strafsanktion für die unbefugte Inanspruchnahme der Begünstigung des § 17 enthielt, nicht übernommen. Es versteht sich von selbst, daß die Ausübung eines Gewerbes ohne Gewerbeberechtigung und ohne daß die Voraussetzungen des § 17 gegeben sind, den Tatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes darstellt und nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden ist.

§ 17 a verpflichtet denjenigen, der von der Begünstigung des § 17 Abs. 1 Gebrauch machen will, zu bestimmten Anzeigen an die Gewerbebehörden (Bezirksverwaltungsbehörden).

Der Entwurf übernimmt dabei im wesentlichen die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung RGBl. Nr. 162/1898 (§§ 1, 3 und 4), gruppiert sie aber übersichtlicher und versucht eine knappere Fassung.

Da sich der Schutzzumfang der Patentanmeldung nur noch aus der ausgelegten Patentbeschreibung ergibt, wird der Einschreiter verpflichtet, eine Abschrift der ausgelegten Beschreibung der Erfindung neben der entsprechenden Nummer des Patentblattes vorzulegen (vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen zu § 17 Abs. 1).

Bei der Anzeige des Unterganges des Schutzrechtes wurde die in der obigen Verordnung (§ 3

Abs. 1) enthaltene Verpflichtung zur Vorlage von Patentblättern fallengelassen, da es sinnlos und überflüssig ist, dem Anzeiger auch noch den Nachweis des Unterganges seines Schutzrechtes aufzuerlegen. Bei der Patenterteilung reicht aber die Vorlage der Patentschrift, die bisher im § 3 Abs. 3 der zitierten Verordnung vorgesehen ist, vollkommen aus.

Hingegen ist es gerechtfertigt, dem Patentinhaber bei einer teilweisen Nichtigerklärung oder Aberkennung des Patentes die Verpflichtung zur Bekanntgabe und zum Nachweis des Umfangs des eingeschränkten Schutzrechtes aufzuerlegen (§ 17 a Abs. 6 zweiter Satz), um die Einhaltung des Rahmens der nach § 17 zustehenden Begünstigung überprüfen zu können.

Abs. 5 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 und 2 der zitierten Verordnung. Als Beweis der Erteilung des Patentes ist ein Auszug aus dem Patentregister vorzulegen, aus dem auch die Rechtsverhältnisse an dem Patent ersichtlich sind. Der bisher im § 4 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Nachweis der Rechtsnachfolge ist in diesem Fall daher entbehrlich. Die Pflicht zur Anzeige der Einstellung eines gemäß § 17 Abs. 1 geführten Gewerbebetriebes wurde vorgesehen, da der Zeitpunkt der Einstellung auch dieser Gewerbebetriebe für die Gewerbebehörden von Bedeutung ist.

Zu Art. I Z. 7:

Die Bestimmungen der §§ 21 und 21 a wurden, textlich vereinfacht und systematisch verbessert, in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt.

Die Neufestsetzung der Fristen, nach deren Ablauf ein Zwangslizenzbegehren gestellt werden kann, geht auf eine Bestimmung der Pariser Verbandsübereinkunft in der Lissaboner Fassung (Art. 5 A Abs. 4) zurück. Gegenüber dem geltenden Zustand tritt dadurch keine Änderung von Bedeutung ein.

Zu Art. I Z. 8, 9 und 45:

Die im § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 93 enthaltene Zitierung des § 21 a war durch den Entfall dieses Paragraphen zu ändern. Im § 25 Abs. 1 wurde bei dieser Gelegenheit auch eine sprachliche Änderung vorgenommen.

Zu Art. I Z. 10:

Der bisherige § 31 c Abs. 3 enthält eine formalgesetzliche Delegation. Die Bestimmung ist allerdings in ihrer Gesamtheit entbehrlich, da die Tage, die als Feiertag zu gelten haben, ohnedies durch das Feiertagsruhegesetz in seiner jeweiligen Fassung bestimmt sind.

Zu Art. I Z. 11:

Diese Bestimmungen enthalten im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der §§ 33 bis 38 über den organisatorischen Aufbau des Patentamtes, jedoch teilweise neu formuliert und ergänzt durch einschlägige Bestimmungen der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung für das Patentamt.

Der Aufbau des Patentamtes wurde durch Zusammenfassung zusammengehöriger Bestimmungen klarer und übersichtlicher zu gestalten versucht, ohne dabei jedoch seine bisherige Stellung oder seinen Charakter in irgendeiner Weise zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen, die vorgenommen wurden, dienen der Angleichung der Rechtslage an die derzeitigen tatsächlichen Verhältnisse oder haben sich durch die Praxis als notwendig oder zweckmäßig erwiesen.

Die Bestimmungen des derzeit geltenden § 37 a, betreffend die Einrichtung des verstärkten Senates, haben zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gegeben, da die Beschlüsse des verstärkten Senates zufolge ihrer Qualifikation als Rechtssätze (§ 37 a Abs. 6) Akte der Rechtsetzung sind. Die Beschlüsse des verstärkten Senates ergehen nicht im Rahmen jenes Verfahrens, das sie ausgelöst hat, und ihre Rechtswirkungen reichen über den konkreten Anlaßfall hinaus. Sie haben den Charakter einer abstrakten Norm, an welche die Beschwerdeabteilung gebunden ist, und schließen daher eine abweichende Beurteilung der in Betracht kommenden Rechtsfrage aus. Es handelt sich demnach um Akte der authentischen Interpretation. Die Beschlüsse des verstärkten Senates können keiner der beiden Rechtssatzformen zugeordnet werden, die die Bundesverfassung im Bereich der Vollziehung zuläßt, da es sich bei diesen Beschlüssen weder um einen individuellen behördlichen Akt noch um eine Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. handelt (vgl. Weiler, „Behördenorganisation im Rechtsstaat“, Festschrift „60 Jahre Österreichisches Patentamt“, S. 174).

Mit Rücksicht auf diese verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die derzeitige Form des verstärkten Senates sowie den Umstand, daß der verstärkte Senat seit seinem Bestand (1925) erst zweimal, nämlich im Jahre 1929 und im Jahre 1963, in Anspruch genommen worden ist, wurde davon Abstand genommen, diese Institution weiter aufrechtzuerhalten und sie den Bestimmungen der Bundesverfassung anzupassen.

Durch den Entfall der Einrichtung des verstärkten Senates entfällt auch die Bindung an bereits gefaßte Beschlüsse dieses Senates.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

§ 33 Abs. 1 wurde nur sprachlich geändert.

Im Abs. 2 konnte die Vorschrift, daß der Präsident des Patentamtes die Beschwerdeabteilung bestimmt, welche das Gutachten zu erstatten hat, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 36 a Abs. 7 entfallen. Durch die Neufassung der bisherigen Bestimmungen der §§ 33 bis 38 mußte die Zitierung im § 33 Abs. 2 entsprechend geändert werden.

Eine weitere Änderung des § 33 Abs. 2 betrifft eine erforderliche Determinierung des bisher enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffes „erforderlichenfalls“.

Unter der derzeit im § 33 Abs. 2 und im § 55 Abs. 5 enthaltenen Vorschrift, daß der Wert der angemeldeten Erfindung oder des Patentbesitzes keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen ist, wurde in der Praxis das Verbot verstanden, die finanzielle Ausbeutungsmöglichkeit einer Erfindung oder eines Patentbesitzes einer Prüfung zu unterziehen. Da jedoch der erfinderische Wert einer Erfindung von der Erteilungsbehörde ständig zu prüfen ist und der wirtschaftliche Wert einer Erfindung unter Umständen auch deren Patentfähigkeit zu begründen vermag, war der Ausdruck „Wert einer Erfindung“ bzw. „Wert eines Patentbesitzes“ im Sinne der durch die Praxis dieser Bestimmung beigelegten Bedeutung neu zu formulieren.

In der Neufassung des § 34 sind der Sitz und die Zusammensetzung des Patentamtes geregelt. § 34 Abs. 7 wurde den §§ 8 und 9 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes nachgebildet. Die mit der Leitung des Patentamtes zusammenhängenden Aufgaben des Präsidenten werden dadurch näher umrissen, ohne daß die Stellung des Präsidenten gegenüber bisher (§ 11 der Organisationsverordnung) geändert wird.

Die Bestimmung des § 35 Abs. 3 zweiter Satz des geltenden Gesetzes ist überflüssig und wurde gestrichen. Eine Änderung der derzeitigen Stellung des Patentamtes tritt dadurch nicht ein.

§ 34 Abs. 6 PatG. enthält derzeit die Bestimmung, daß das Amt eines nichtständigen Mitgliedes ein unbesoldetes Ehrenamt ist.

Von verschiedenen Stellen wurde angeregt, die Tätigkeit eines nichtständigen Mitgliedes zu entlohnen oder diese Institution überhaupt fallenzulassen. Eine Beseitigung dieser Einrichtung wäre aber unzweckmäßig, da durch diese Institution für das Patentamt sich die Möglichkeit bietet, im Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahren, wo es auf Grund der vorangegangenen Verfahren verschiedentlich zu Besetzungsschwierigkeiten kommt, auch andere fachkundige Organe heranzuziehen. Da es bei dem heutigen Mangel an hochqualifizierten Fachkräften aber nicht zumutbar erscheint, deren Tätigkeit unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, wurde die Entlohnung auch der nichtständigen Mitglieder vorgesehen (§ 35 Abs. 7).

Im übrigen enthält § 35 des Entwurfes die bisher größtenteils fehlenden Bestimmungen über die Institution der nichtständigen Mitglieder des Patentamtes. Sie wurden den Bestimmungen des § 41 über die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates nachgebildet. Der Titel der nichtständigen Mitglieder wurde einheitlich mit „Rat des Patentamtes“ festgelegt.

Im § 35 Abs. 8 wurde aus Gründen der Sparsamkeit der Grundsatz verankert, daß die Tätigkeit in der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung grundsätzlich von den ständigen Mitgliedern des Patentamtes auszuüben ist und die Heranziehung der nichtständigen Mitglieder nur bei Vorliegen der im § 35 Abs. 8 angeführten besonderen Umstände erfolgen darf.

In der Neufassung des § 36 sind im Abs. 1 die im Patentamt bestehenden Abteilungen unter Berücksichtigung der bisher nur in der Organisationsverordnung (§ 1) erwähnten Präsidialabteilung angeführt. Ändernd gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ist die Möglichkeit, nunmehr mehrere juristische Anmeldeabteilungen und Nichtigkeitsabteilungen bilden zu können. Der Grund ist folgender:

§ 36 sieht bisher für das Verfahren im Patentamt sogenannte technische Anmeldeabteilungen, eine sogenannte juristische Anmeldeabteilung, Beschwerdeabteilungen und eine Nichtigkeitsabteilung vor. Während die Zahl der technischen Anmeldeabteilungen und der Beschwerdeabteilungen gemäß §§ 2 und 4 der Organisationsverordnung vom Präsidenten des Patentamtes festgesetzt bzw. erweitert werden kann, um den jeweiligen Bedürfnissen zu entsprechen, ist in dieser Hinsicht bezüglich der juristischen Anmeldeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung durch die im Patentgesetz enthaltene Bestimmung einer einzigen juristischen Anmeldeabteilung und einer einzigen Nichtigkeitsabteilung eine strenge Grenze gezogen. Dem Patentamt sind seit seinem Bestehen insbesondere auf juristischem Sektor eine Fülle neuer Agenden, vor allem auf dem Gebiet des Markenwesens, zuge wachsen. Es ist daher zweckmäßig, für eventuelle künftige Notwendigkeiten vorzusorgen und für die Einrichtung mehrerer juristischer Anmeldeabteilungen und mehrerer Nichtigkeitsabteilungen durch eine entsprechend flexiblere Fassung des Patentgesetzes die Voraussetzungen zu schaffen.

Soweit in der Folge im Gesetzestext auch, aus sprachlichen Gründen, von der juristischen Anmeldeabteilung, der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung die Rede ist, so bedeutet das keinen Widerspruch, da damit nur die Institution an sich bezeichnet wird.

In der Neufassung des § 36 Abs. 3 ist eine geringfügige Erweiterung des Kompetenzbereichs der juristischen Anmeldeabteilung eingetreten.

Nach der bisherigen Regelung des § 37 Abs. 2 kommt die Beschlußfassung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einem fachtechnischen Mitglied zu, wenn sich der Antrag auf eine Patentanmeldung bezieht. Betrifft er jedoch ein bereits erteiltes Patent, so ist ein rechtskundiges Mitglied zur Entscheidung berufen. In Hinkunft soll zur Entscheidung über alle Wiedereinsetzungsanträge — da es dabei ja niemals um die Beurteilung technischer, sondern immer nur rechtlicher Sachverhalte geht — ein rechtskundiges Mitglied berufen sein.

Im § 36 Abs. 3 lit. c war zu berücksichtigen, daß die Nichtigkeitsabteilung nicht für alle Anträge auf Nennung als Erfinder, sondern nur für jene nach § 6 Abs. 5 zur Entscheidung berufen ist.

Die bisher in der Organisationsverordnung (§ 12) enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Hilfsstellen im Patentamt wurden in das Patentgesetz übernommen (§ 36 Abs. 4). Gleichzeitig ist die Möglichkeit vorgesehen, Hilfsstellen einer Hilfsämterdirektion zu unterstellen. Damit soll die Rechtslage dem tatsächlichen Zustand, der sich bewährt hat, angeglichen werden.

§ 36 a, der die Zusammensetzung der Abteilungen, die Zuweisung der Patentklassen an die Anmeldeabteilungen sowie die Geschäftsverteilung zum Inhalt hat, ist aus Bestimmungen der Organisationsverordnung (§ 2 Abs. 2 und 4, § 3, § 5, § 8 und § 10) sowie der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 1) gebildet worden. In den juristischen Anmeldeabteilungen stellt die Zuweisung (§ 36 a Abs. 5) zugleich die Geschäftsverteilung für die in die Zuständigkeit der juristischen Anmeldeabteilungen fallenden Angelegenheiten (§ 36 Abs. 3 lit. a) dar.

Eine fixe Verteilung der Geschäfte der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung, die vom rechtsstaatlichen Standpunkt zweifellos zu begrüßen wäre, stößt auf personelle Schwierigkeiten, da die Herauslösung der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern aus den Anmeldeabteilungen zur ausschließlichen Verwendung in der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung den doppelten Personalaufwand, insbesondere an fachtechnischen Mitgliedern, bedingen würde. Außerdem wäre dieser zusätzliche Personalaufwand nicht gerechtfertigt, da die der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung zur Verfügung stehenden Mitglieder auf Grund des im Verhältnis zu ihrer Zahl viel zu geringen Arbeitsanfalles keineswegs auch nur annähernd ausgelastet wären.

Diese Regelung ist jedoch frei von verfassungsrechtlichen Bedenken, da, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1965, JBl. 1966, S. 416, bezüglich der Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B.-VG. ausgesprochen hat, es für Verwaltungsbehörden

keine Verfassungsvorschrift ähnlich der des Art. 87 B.-VG. über die Geschäftsverteilung gibt.

Hinsichtlich der Verlautbarung der Patentklassen und ihrer Zuteilung an die einzelnen Anmeldeabteilungen im Patentblatt wird auf die Ausführung zu Art. I Z. 15 verwiesen.

Um verfassungsrechtliche Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich aus dem bisher im § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgesehenen Vorschlagsrecht der Vorstände ergeben könnten (Bindung an die Vorschläge, Frage der Weisungsgebundenheit der vorschlagenden Organe), wurde die Bestimmung dahingehend geändert, daß der Präsident nach Anhörung der Vorstände die Geschäftsverteilung zu erlassen hat.

Nach der geltenden Bestimmung des § 37 hat die technische Anmeldeabteilung im Patenterteilungsverfahren in Dreiersenaten zu beschließen, wenn über die vollständige oder teilweise Zurückweisung einer Anmeldung oder über die Patenterteilung nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens zu entscheiden ist. Diese zwei Tatbestände werden nun um den durch § 46 a und § 46 b für das Verfahren vor dem Patentamt neu eingeführten Tatbestand der Mutwillensstrafe erweitert. Während allerdings nach § 46 a über die Mutwillensstrafe nur in jenen Fällen durch Beschluß des Senates zu entscheiden ist, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, ist durch die Neufassung des § 37 vorgesehen, daß die Anmeldeabteilung über die Verhängung einer Mutwillensstrafe auch dann in einem Dreiersenat zu entscheiden hat, wenn der Tatbestand außerhalb des Einspruchsverfahrens, im Vorprüfungsverfahren, einem fachtechnischen Mitglied gegenüber gesetzt wurde. Die Entscheidung hat in der Anmeldeabteilung in allen Fällen in gemischter Besetzung zu erfolgen (§ 37 Abs. 4 lit. g).

Dem Senat der Anmeldeabteilung müssen mindestens zwei fachtechnische Mitglieder angehören. In den Fällen des § 37 Abs. 4 lit. a bis g hat dem Senat statt eines dritten fachtechnischen Mitgliedes das der technischen Anmeldeabteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied anzugehören. In allen anderen Fällen von Kollegialbeschlüssen ist es dem Vorstand der technischen Anmeldeabteilung vorbehalten zu entscheiden, ob ein fachtechnisches oder ein rechtskundiges Mitglied als drittes Senatsmitglied an der Beschlußfassung teilnimmt. Für die Einzelbeschlüsse in den Fällen des § 37 Abs. 4 lit. a bis g gilt, daß das fachtechnische Mitglied, wie auch schon bisher, vor der Beschlußfassung die Äußerung des zuständigen rechtskundigen Mitgliedes einzuholen hat.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. d der Geschäftsordnung sieht die Mitwirkung des rechtskundigen Mitgliedes vor, „wenn über Fragen der §§ 6 oder 14 Abs. 2 zu entscheiden ist“.

Was § 6 des derzeit geltenden Patentgesetzes betrifft, so ist diese Bestimmung zu weit, da zur Entscheidung über Anträge auf Erfindernennung nach § 6 Abs. 5 die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist (§ 36 Abs. 3 lit. c des Entwurfes sowie § 6 Abs. 6 und § 36 Z. 3 des geltenden Gesetzes). Andererseits ist bei den im Patenterteilungsverfahren gestellten Erfindernennungsanträgen eine Befassung des rechtskundigen Mitgliedes jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn Rechtsfragen in Betracht kommen, die über die formale Prüfung des Antrages und der Zustimmungserklärung hinausgehen. In diesen Fällen kann bei Kollegialbeschlüssen jedoch das rechtskundige Mitglied ohnehin auf Grund des § 37 Abs. 3 des Entwurfes beigezogen werden.

Bei Einzelbeschlüssen steht es dem fachtechnischen Mitglied aber ebenfalls frei, vor der Beschlußfassung die Ansicht des rechtskundigen Mitgliedes einzuholen, wenn die Art der zu entscheidenden Frage dies erforderlich macht.

Auch bei den Fragen nach § 14 Abs. 2 (Zusatzpatente) ist die Heranziehung des rechtskundigen Mitgliedes nur dann erforderlich, wenn Rechtsfragen zu entscheiden sind, die über die alltäglich an das fachtechnische Mitglied herantretenden Fragen hinausgehen. Hier gilt das im vorigen Absatz Ausgeführte gleichfalls.

§ 17 Abs. 2 lit. d der Geschäftsordnung konnte daher zur Gänze entfallen.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. b der Geschäftsordnung über die Mitwirkung des rechtskundigen Mitgliedes in den Fällen, „in denen die Abgrenzung des Erfindungsschutzes gegenüber anderen Schutzgebieten in Frage kommt“, ist in der Praxis ganz unterschiedlich verstanden worden. Teils wurde unter „anderen Schutzgebieten“ das „ältere Recht“ nach § 4 Abs. 1, teils ein anderes Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, wie Muster oder Marken, verstanden. Da die zuletzt angeführte Interpretation die zutreffende ist, dieser Fall jedoch in der Praxis überhaupt nicht vorkommt, wurde im § 37 Abs. 4 lit. b der Nebensatz „oder in denen die Abgrenzung ... in Frage kommt“ gestrichen.

Nach § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist derzeit die Zuständigkeit zur Änderung der Besetzung nicht klargestellt. Nunmehr ist hiefür die Ansicht der Mehrheit der Senatsmitglieder maßgebend und bindend.

Die Vorschrift des bisherigen § 37 Abs. 5, daß der Vorsitzende in den Anmeldeabteilungen ein fachtechnisches Mitglied sein muß, ist durch § 36 a Abs. 4 der Neufassung überflüssig.

§ 37 a entspricht inhaltlich den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 des bisherigen § 37.

§ 37 b Abs. 1 ist dem § 37 Abs. 7 entnommen. Die Verpflichtung, daß sich der Vorsitzende an

der Abstimmung wie jedes Senatsmitglied zu beteiligen hat, ergibt sich bereits aus § 37 Abs. 3. Die entsprechenden Bestimmungen konnten hier daher entfallen.

Abs. 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamtes und ihre Ausfertigung. Die im § 37 b Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung entspricht der des § 18 Abs. 4 AVG. und enthält im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Absatzes die näheren Richtlinien der mit Verordnung zu treffenden Maßnahmen. Die Bestimmung im geltenden § 37 Abs. 8, daß die Beschlüsse und Entscheidungen im Namen des Patentamtes erfolgen, wurde fallengelassen, weil diese Bestimmung bisher nie gehandhabt worden ist. Die Möglichkeit, im einseitigen Verfahren Beschlüsse ohne Begründung zu erlassen, wenn dem Begehren des Antragstellers vollinhaltlich stattgegeben wurde, entspricht dem § 58 Abs. 2 AVG. und dient der Verwaltungsvereinfachung. Bezüglich der Ausfertigungen der Erledigungen des Patentamtes wurden die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung, ergänzt durch Bestimmungen des § 18 Abs. 4 AVG., übernommen.

§ 37 c enthält im Abs. 1 die stilistisch etwas umgearbeiteten Bestimmungen des § 15 der Geschäftsordnung. Unter „Prüfer“ — dieser Ausdruck ersetzt den bisher verwendeten Ausdruck „Vorprüfer“ (§ 37 Abs. 2), da er die Tätigkeit des fachtechnischen Mitgliedes in der Anmeldeabteilung zutreffender zum Ausdruck bringt. — ist nach der Definition des § 37 Abs. 1 „das gemäß der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied“ zu verstehen. Der Ausdruck „Prüfer“ bedarf daher keiner näheren Begriffsbestimmung. Die Möglichkeit, bei der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien einen Schriftführer beizuziehen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Im Abs. 2 wurde die Bestimmung des § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe übernommen, daß die Vorbereitung des Antrages für die Beschlußfassung nicht mehr unbedingt durch den Prüfer zu erfolgen hat, da sich insbesondere in jenen Fällen, in denen das rechtskundige Mitglied an der Beschlußfassung mitzuwirken hat (§ 37 Abs. 4), also in Fällen, in denen Rechtsfragen in Betracht kommen, sehr oft die Notwendigkeit ergibt, daß dieses Senatsmitglied den Antrag für die Beschlußfassung vorbereitet.

Abs. 3 entspricht dem § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist über Sitzungen der Anmeldeabteilungen kein Beratungsprotokoll aufzunehmen, sondern es ist das Abstimmungsergebnis auf dem Geschäftsstück ersichtlich zu machen. Diese Bestimmung schließt

somit die Möglichkeit aus, daß die Ansicht des überstimmten Senatsmitgliedes bei der Beschlussfassung festgehalten wird. Um dem abzuweichen, sowie um die Gefahr zu beseitigen, daß das Abstimmungsergebnis eines nicht einhellig gefaßten Beschlusses bei einer Akteneinsicht den Parteien geoffenbart wird, ist vorgesehen, daß in Übereinstimmung mit dem Verfahren vor der Beschwerdeabteilung bei einhellig gefaßten Beschlüssen der Abstimmungsvermerk das Beratungsprotokoll zu ersetzen vermag.

Die Bildung von fixen Senaten in der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ist mit Rücksicht auf die zur Entscheidung stehenden jeweils verschiedenen technischen Fachgebiete nicht durchführbar (siehe auch Bemerkungen zu § 36 a). Der Vorsitzende hat jedoch bei den von Fall zu Fall zusammensetzenden Senaten auf die arbeitsmäßige Belastung sowie auf das für den Einzelfall erforderliche Fachwissen der fachtechnischen Mitglieder Bedacht zu nehmen.

Die Bestimmungen des § 38 a Abs. 1 über das Tragen des Amtskleides der Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung entsprechen jenen des § 41 a Abs. 2 über das Amtskleid der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates.

Abs. 2 basiert auf § 3 der Amtskleidverordnung vom 21. Dezember 1948, BGBl. Nr. 51/1949.

§ 38 b enthält die Ermächtigung des Präsidenten, durch Verordnung den Geschäftsgang in den Abteilungen und in den Hilfsstellen sowie die Einrichtung des Einwurfskastens näher zu regeln.

§ 38 c: Nach der geltenden Rechtslage stehen dem Präsidenten des Patentamtes verschiedene, in den einschlägigen patentrechtlichen Bestimmungen verstreut liegende Agenden zu, die eine bescheidmäßige Erledigung erfordern. Eine Regelung des Instanzenzuges gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Patentamtes ist nur teilweise vorhanden. Wo eine derartige Regelung fehlt, führt daher der Instanzenzug nach Art. 103 Abs. 4 B.-VG., welcher gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch für die unmittelbare Bundesverwaltung anzuwenden ist, bis zum zuständigen Bundesminister. Um diese Zweiteilung des Instanzenzuges und die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit der Rechtslage zu beseitigen, wurde der Instanzenzug gegen die Entscheidung des Präsidenten einheitlich festgelegt, wobei für den Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels folgende Erwägungen maßgebend waren:

Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat zulässig (§ 39 Abs. 4 des geltenden Gesetzes); gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an

den Verwaltungsgerichtshof nicht statt (§ 39 Abs. 3 des geltenden Gesetzes). Nach der derzeitigen Gesetzeslage tritt sohin das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in keinem Fall als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen einer Abteilung des Patentamtes auf. Das Patentamt untersteht sohin nur in organisatorischer Hinsicht, nicht jedoch auch in instanzmäßiger Hinsicht dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch gegen Entscheidungen des Präsidenten des Patentamtes, sofern sie nicht in Dienstrechtsangelegenheiten ergehen, ein Rechtsmittel an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auszuschließen, zumal auch nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Entscheidungen des Präsidenten über Ansuchen um Stundung der Gebühren sowie um Beistellung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden können. Dieser Ausschluß eines Rechtsmittels hat sich in jahrzehntelanger Praxis bestens bewährt, sodaß kein Grund für eine Änderung dieser Bestimmung besteht. Da die Entscheidungen des Präsidenten, die er auf Grund des Patentgesetzes zu fällen hat, fast ausschließlich derartige Ansuchen betreffen, tritt im übrigen durch den Entwurf eine praktisch bedeutsame Änderung nicht ein. Um klarzustellen, daß von dieser Instanzverkürzung nicht auch Bescheide betroffen werden, die der Präsident in Dienstrechtsangelegenheiten erläßt, wurde § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.

Zu Art. I Z. 12:

Die durch die Wiederverlautbarung des Patentgesetzes zu § 39 Abs. 1 sowie in allen anderen gleichgelagerten Fällen (Art. I Z. 29, 30, 31 und 40) eingefügte Anmerkung, welche auf die durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz verfügte Sonderregelung der Fristen verweist, ist hinfällig, weil die entsprechenden Regelungen nunmehr im Patentgesetz direkt erfolgen.

Die Neufassung des § 39 beschränkt sich auf die Normierung der Rechtsmittel, die gegen die von den Abteilungen des Patentamtes getroffenen Entscheidungen zulässig sind. Die im bisherigen § 39 Abs. 1 enthaltene Rechtsmittelfrist sowie die Kompetenzbestimmung über die Zurückweisung verspätet eingebrachter Beschwerden wurden in den neuen § 39 a Abs. 1 und 3 aufgenommen. Die einen Ausschließungstatbestand enthaltende Bestimmung des § 39 Abs. 2 konnte entfallen, weil dieser Tatbestand bereits im § 42 Abs. 1 Z. 5 enthalten ist.

Zu Art. I Z. 13:

In dieser Ziffer (§§ 39 a, 39 b und 40) wird das Verfahren vor der Beschwerdeabteilung einheitlich geregelt.

Die im Patentgesetz vorgesehene einmonatige Frist für die Erhebung der Beschwerde war durch § 4 Patentschutz-Überleitungsgesetz auf zwei Monate verlängert worden. Dieses durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz geschaffene Provisorium wird nun entsprechend den einhellig geäußerten Wünschen der Interessenten in einen Dauerzustand übergeführt.

§ 39 a Abs. 1 sieht für die Überreichung der Beschwerdebegründung außerdem eine weitere Frist von einem Monat vor.

Was zunächst die Bestimmung anlangt, daß die Beschwerde an sich zu begründen ist, so entspricht dies einem Erfordernis der Praxis und hat im übrigen im § 63 Abs. 3 AVG. ein Vorbild. Der bisherige Zustand gestattete es, innerhalb der Beschwerdefrist lediglich einen formalen Beschwerdeantrag einzubringen mit der Mitteilung, „daß die Begründung später nachgetragen“ werde. Da eine Überprüfung der vielfach komplizierten technischen Tatbestände stets eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, hatte der Beschwerdeführer somit die Möglichkeit, die Begründung zumindest so lange, als noch eine Entscheidung über den Beschwerdeantrag nicht ergangen war, nachzutragen, was wieder zur Folge hatte, daß auch die nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgebrachten Ausführungen noch entsprechend zu würdigen waren. Dies bewirkte eine Verschleppung des Verfahrens. Die neue Bestimmung soll diesem Übelstand abhelfen. Die Begründung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachgetragen werden.

Die bisher im § 63 Abs. 2 enthaltene Bestimmung wurde inhaltlich in den neuen § 39 a Abs. 2 eingebaut.

§ 39 a Abs. 3 enthält die Sanktionen, die einzutreten haben, wenn die Beschwerde zu spät überreicht wurde, unzulässig ist oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Ferner wurde die Zuständigkeit für diese Entscheidungen festgelegt.

Zu Abs. 4 ist zu bemerken: Durch die Patentgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 219, wurden die bis dahin im § 63 Abs. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen dem § 39 als § 39 a Abs. 1 und 2 angefügt, um ihnen damit allgemein für das Beschwerdeverfahren Gültigkeit zu verschaffen. Der geltende § 39 a Abs. 1 bestimmt nun, daß im Verfahren über die Beschwerde das Vorbringen neuer Tatsachen zulässig ist. Diese an sich sehr klare Bestimmung ist durch die Praxis der Beschwerdeabteilung überwiegend aber in einem dem Wortlaut dieser Bestimmung entgegengesetzten Sinn ausgelegt worden; das Vorbringen neuer Tatsachen ist überwiegend für nicht zulässig erklärt worden.

Diesem unbefriedigenden Zustand soll nun durch die Bestimmung des § 39 a Abs. 4 ge-

steuert werden. Danach ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise nur insoweit zulässig, als es zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise dient. Damit wird von dem im geltenden § 39 a Abs. 1 enthaltenen Prinzip der „vollen Berufung“ (vgl. 1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session, 1896, S. 78 f.), gegen dessen Verwirklichung sich die Beschwerdeabteilung, wie oben dargelegt, wiederholt ausgesprochen hat, abgegangen. Die volle Berufung im Beschwerdeverfahren ist in der Tat nicht gerechtfertigt, da durch das Fehlen eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung und durch den Ausschluß der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Art. 133 Z. 3 B.-VG.) die Parteien keine Möglichkeit besitzen, die Entscheidung der Beschwerdeabteilung, in der dieses neue Vorbringen erstmals eine Würdigung erfährt, durch ein Rechtsmittel überprüfen zu lassen. Außerdem ist die volle Berufung im Hinblick auf § 58 insofern problematisch, als sie dem Einsprecher indirekt eine Verlängerung der Einspruchsfrist gewährt.

Die Folge des grundsätzlichen Neuerungsverbotens ist, daß sich die Beschwerdeabteilung auf die Überprüfung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rahmen des Beschwerdeantrages zu beschränken hat und auch von Amts wegen keine neuen, insbesondere keine patenthindernden Tatsachen, selbst wenn diese den Anmeldegegenstand vollständig vorwegnehmen sollten, berücksichtigen darf. Dies berührt aber nicht das Recht der Beschwerdeabteilung, offenkundige Unrichtigkeiten oder Unklarheiten der Beschreibung von Amts wegen richtig- bzw. klarzustellen, sofern dadurch der Schutzzumfang des zu erteilenden Patentens in keiner Weise geändert wird.

Der von der Judikatur ständig vertretene Standpunkt, daß die Nachholung einer vor der ersten Instanz versäumten Handlung vor der Beschwerdeabteilung nicht zulässig ist, erhält nun durch die neue Bestimmung des § 39 a Abs. 4 eine Deckung.

Auf Grund des nunmehrigen grundsätzlichen Neuerungsverbotens vor der Beschwerdeabteilung und des sich daraus ergebenden Verbotes der amtswegigen Berücksichtigung neuer Tatsachen und Beweise ist die bisherige Bestimmung des § 39 a Abs. 2, durch die dem Beschwerdeführer ein Äußerungsrecht zu den von der Beschwerdeabteilung von Amts wegen berücksichtigten neuen Tatsachen und Beweisen gesichert werden sollte (vgl. 1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session, 1896, S. 78, 79), entbehrlich. Das Parteiengehör im Falle neuen Vorbringens in der Beschwerde ist im § 39 a Abs. 4 gewährt.

Die Zurücknahme des Einspruches im Beschwerdeverfahren ist nach wie vor nicht zulässig, da verhindert werden soll, daß auf Grund von Parteienvereinbarungen ein Patent, das bereits von der Anmeldeabteilung mangels Patentfähigkeit vollständig oder teilweise versagt worden ist, auf Grund der Zurückziehung des Einspruches in vollem Umfang erteilt werden muß. Ähnliche Erwägungen haben auch zur amtswegigen Fortsetzung des Nichtigkeitsverfahrens nach § 67 Abs. 1 geführt.

Im § 39 b Abs. 1 wurden die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung über die Bestellung des Referenten im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung dahingehend geändert, daß zum Referenten nur ein ständiges Mitglied des Patentamtes bestellt werden kann, da dieses mit dem Geschäftsgang im Patentamt besser vertraut und daher die Aufgaben eines Referenten leichter zu erfüllen in der Lage ist als ein nichtständiges Mitglied. Die Mindestfrist zur Erstattung der Beschwerdeeinrede wurde über Wunsch der Interessenten auf ein Monat erhöht. Die Agenden des Referenten im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung wurden den §§ 59 und 63 des Patentgesetzes sowie dem § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung entnommen. Die Verpflichtung des Referenten zur Erstattung des „Referates“ sowie die Festlegung dessen Inhaltes stellt eine Angleichung der Rechtslage an den tatsächlichen Zustand dar (vgl. auch § 71 Abs. 8 sowie Bemerkungen zu Art. I Z. 34).

Die im § 40 vorgenommene Regelung der mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung war erforderlich, da bisher mangels einschlägiger Bestimmungen bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung durch analoge Anwendung von Vorschriften des AVG. und allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen ein behelfsmäßiger Ausweg gesucht werden mußte. Das AVG. in seiner Gesamtheit ist aus verschiedenen Gründen, die in der Besonderheit des Patenterteilungsverfahrens ihre Ursache haben, vor dem Patentamt nicht anwendbar. Die Bestimmungen des neuen § 40, von denen die Abs. 2 und 3 dem § 43 Abs. 1, 2 und 4 AVG. entnommen wurden, sollen für die Durchführung der mündlichen Verhandlung entsprechende Richtlinien geben. Die Nichtöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich statuiert, da die Nichtöffentlichkeit bisher nur aus der Bestimmung über die Akteneinsicht (§ 7 der Geschäftsordnung) abgeleitet werden konnte.

Da als Schriftführer nur öffentlich Angestellte in Betracht kommen, die ohnedies bereits bei Begründung ihres Dienstverhältnisses ein Gelöbnis abgelegt haben, konnte ein ausdrücklicher Hinweis, daß es sich um einen beeideten Schriftführer handeln muß, entfallen.

Im § 40 Abs. 5 ist festgehalten, daß die Beschwerdeabteilung über die Angelegenheit auf

Grund des gesamten ihr vorliegenden Sachverhaltes nach freier Überzeugung zu entscheiden hat. Wenn der Sachverhalt durch die erste Instanz einwandfrei festgestellt erscheint und in der Beschwerde zulässige neue Tatsachen und Beweise nicht vorgebracht wurden, bildet der von der ersten Instanz festgestellte Sachverhalt die Grundlage der Entscheidung der Beschwerdeabteilung. Die Beschwerdeabteilung kann die Entscheidung der ersten Instanz in jeder Richtung abändern und hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise ist nicht zum Anlaß zu nehmen, die Angelegenheit an die erste Instanz zurückzuverweisen, sondern die Beschwerdeabteilung hat die neuen Tatsachen grundsätzlich selbst zu prüfen und allfällig angebotene neue Beweise auch selbst aufzunehmen.

§ 40 Abs. 7 enthält neben einer sprachlichen Änderung die Verpflichtung für den Referenten, in jenen Fällen, in denen er mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben ist, den Entscheidungsentwurf im Einvernehmen mit dem Mitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, neu auszuarbeiten. Diese Bestimmung wurde damit der des § 37 c Abs. 2 angeglichen, die den analogen Fall bei der Beschlußfassung der Anmeldeabteilung regelt. Das Recht des Vorsitzenden, in besonderen Fällen auch ein anderes Senatsmitglied mit dieser Aufgabe zu betrauen, wird dadurch nicht berührt.

Zu Art. I Z. 14:

§ 42 wurde um die speziellen Ausschließungsgründe im Verfahren vor der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung erweitert, die bisher im § 5 Abs. 2 und § 9 der Organisationsverordnung enthalten waren.

Zu Art. I Z. 15:

Der Präsident des Patentamtes ist auf Grund verschiedener Bestimmungen des Patentgesetzes im Rahmen dieser Bestimmungen auch zur Erlassung von Verordnungen, und zwar nicht nur von Verwaltungsverordnungen, sondern auch von Rechtsverordnungen, ermächtigt. Da Rechtsverordnungen der Verlautbarung in einem der Allgemeinheit zugänglichen Publikationsorgan bedürfen (VfGH. Slg. 2985) und das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, die Verlautbarung nur von Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder der Bundesministerien regelt, wurde im neuen § 44 Abs. 1 die Pflicht zur Verlautbarung der vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Rechtsverordnungen nunmehr ausdrücklich statuiert und der Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung festgesetzt.

Zu Art. I Z. 16:

§ 45 Abs. 4 zweiter Satz entspricht einem von zahlreichen Stellen geäußerten Wunsch, dem Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Denn für die Ermittlung des genauen, vom Patentamt bei Prüfung einer Anmeldung ermittelten Standes der Technik, der für die Interpretation des Patentanspruches wesentlich ist, ist auch die Kenntnis jener Druckschriften erforderlich, die dem Patentamt zur Abgrenzung des Schutzzumfanges vom Stande der Technik dienen. Nach ständiger Judikatur wurde das rechtliche Interesse an der Kenntnis dieser Druckschriften grundsätzlich zugebilligt.

Durch diese Bestimmung des § 45 Abs. 4 erübrigen sich künftig diesbezügliche Akteneinsichtsbegehren, was zweifellos auch zu einer Arbeitersparnis und damit zu einer Erleichterung des Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahrens führen wird.

Auf Grund der obigen Bestimmung sind in die Patentschrift jedoch nur jene druckschriftlichen Vorveröffentlichungen aufzunehmen, die sich auf Teile der bekanntgemachten Anmeldung beziehen und nicht Teile der ursprünglichen Anmeldung betreffen, die fallengelassen, ausgeschieden oder zurückgewiesen wurden.

Die Druckschriften, die zur Abgrenzung des Anmeldegegenstandes vom Stand der Technik in Betracht gezogen worden sind, umfassen jedoch nicht nur die von Amts wegen im Vorprüfungsverfahren ermittelten, sondern auch die im Einspruch genannten. Die im Vorprüfungsverfahren festgestellten Druckschriften sind mit Rücksicht auf § 62 a bereits in die ausgelegte Patentbeschreibung aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 17:

§ 45 a entspricht inhaltlich § 7 der Geschäftsordnung und regelt die Einsicht in Geschäftsstücke. Beispielsweise wird dadurch die Einsicht in Patentanmeldungsakten, in Akten betreffend erteilte Patente, in Einspruchsakten, in Beschwerdeakten, in Nichtigkeitsakten und in die Akten des Obersten Patent- und Markensenates erfaßt. Die Einsichtnahme in die einzelnen Geschäftsstücke steht den an einem Verfahren Beteiligten zu. So sind etwa der Anmelder und der Einsprecher hinsichtlich der den Einspruch betreffenden Geschäftsstücke als derartige Beteiligte anzusehen. Bei einer Mehrheit von Einsprechern sind diese jeweils nur in bezug auf die ihren Einspruch betreffenden Geschäftsstücke Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung, da in diesem Fall eine, wenn auch äußerlich nicht getrennte Mehrheit gesonderter Einspruchsverfahren besteht. Anderen Personen kann gegen den Willen der im Abs. 1 erwähnten Beteiligten nur bei Glaubhaftmachung eines begründeten rechtlichen Inter-

esses Einsicht gewährt werden. Der Begriff des „rechtlichen Interesses“ ist mit dem des § 219 Abs. 2 ZPO. identisch. Nur in Patentanmeldungsakten kann ohne Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers selbst bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses keine Einsicht gewährt werden, solange die Anmeldung nicht bekanntgemacht oder das Recht aus ihr nicht untergegangen ist. Diese Bestimmung gewährt dem Anmelder einen befristeten, absoluten Schutz auf Geheimhaltung.

Zu Art. I Z. 18:

Die §§ 46, 46 a und 46 b sind weitgehend den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 AVG. nachgeformt, tragen aber dem besonderen Aufbau des Patentamtes und dem Vorhandensein von Kollegialorganen Rechnung. § 46 Abs. 4 regelt die Frage, wer bei einem Kollegialorgan die Ordnungsstrafe zu verhängen hat und nimmt eine ähnliche Abgrenzung vor, wie sie in den §§ 199 Abs. 1 und 201 Abs. 2 der ZPO. getroffen ist. § 46 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 entsprechen § 34 AVG.

§ 46 a erster Satz entspricht § 35 AVG. Der zweite Satz trifft eine ergänzende Regelung für den Senatsprozeß. Die Regelung des § 37 Abs. 3, die eine Ausnahme von dem Grundsatz bildet, daß sich die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Organs, das die Mutwillensstrafe verhängt, nach der Hauptsache richtet, wird hiedurch als die speziellere Norm nicht betroffen.

§ 46 b Abs. 2 regelt die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen. Das Patentamt ist kein monokratisch organisiertes Amt wie etwa eine Bezirkshauptmannschaft, sondern es wird durch mehrere nebeneinander bestehende Organe tätig, nämlich durch den Präsidenten des Patentamtes, dem, insoweit es sich um die Leitung und Überwachung des Geschäftsganges handelt, überdies der Charakter eines vorgesetzten Organs zukommt (§ 34 Abs. 7) und durch die Abteilungen (§ 36 Abs. 1), ausgenommen die Präsidialabteilung, der keine selbständige Organqualität zukommt (§ 36 Abs. 3 lit. d). Unter den Organen des § 46 b Abs. 2 sind nicht nur die einzelnen Organe des Patentamtes, sondern auch der Oberste Patent- und Markensenat zu verstehen. Sie können Ordnungs- und Mutwillensstrafen verhängen.

Gemäß Abs. 3 richtet sich der Rechtszug gegen Beschlüsse, mit denen Ordnungs- und Mutwillensstrafen verhängt werden, nach dem Rechtszug in der Hauptsache (§ 39). Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung ist die Beschwerde, das Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung die Berufung.

Über das Verhältnis der Bestimmungen der §§ 46, 46 a und 46 b zu den durch die §§ 74 Abs. 1 und 75 Abs. 1 rezipierten Bestimmungen

der ZPO., soweit diese Ordnungs- und Mutwillensstrafen vorsehen, siehe die Bemerkungen zu § 75 Abs. 5 (Art. I Z. 35).

Zu Art. I Z. 19:

Gegen die im derzeitigen § 53 enthaltene Verordnungsermächtigung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 18 Abs. 2 B.-VG.). Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen wurde daher mit Art. 18 Abs. 2 B.-VG. in Einklang gebracht.

Zu Art. I Z. 20:

Der im § 54 a Abs. 1 neu hinzugefügte letzte Satz untermauert rechtlich die bisher vom Patentamt durchgehend geübte Praxis der Prioritätsaufteilung.

Zu Art. I Z. 21:

Die bisher im § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1928, BGBl. Nr. 120, über die Beanspruchung der Prioritätsrechte nach dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums enthaltene Frist zur Abgabe und Berichtigung der Prioritätserklärung wurde in das Gesetz (§ 54 b Abs. 2) aufgenommen. Die obgenannte Verordnung, die nur noch diese einzige Bestimmung zum Inhalt hatte, sowie die ohnedies nur eine formalgesetzliche Delegation darstellende diesbezügliche Verordnungsermächtigung im § 54 b Abs. 3 werden dadurch hinfällig. Die im § 54 b Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Sanktion für den Fall der Nichtzahlung der dort vorgesehenen Gebühr kann mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des § 116 Abs. 3 und 4 entfallen.

Im § 54 b Abs. 3 wurde normiert, in welchem Falle das beanspruchte Prioritätsrecht nachzuweisen ist. Die derzeit im § 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1908, RGBl. Nr. 271, enthaltene Regelung wird dadurch ersetzt.

Die übrigen Änderungen des § 54 b betreffen Ergänzungen, die durch die Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft (Art. 4 D Abs. 5 zweiter Satz) notwendig geworden sind (§ 54 b Abs. 1 und 4), ferner sprachliche Angleichungen an diesen Text (§ 54 b Abs. 1) sowie eine Klarstellung (§ 54 b Abs. 3).

Zu Art. I Z. 22:

Einem Wunsch der österreichischen Wirtschaftskreise entsprechend, wurde die Bestimmung des § 54 c beseitigt, da sie eine Diskriminierung der Inländer bedeutet. In der Tat sind die für die Einführung dieser Bestimmung damals maßgebend gewesen Erwägungen, nämlich daß die Erstanmeldung einer inländischen Erfindung im Ausland nicht bloß den heimischen Unternehmungsgeist schädige, sondern auch die Entwick-

lung der heimischen Industrie, wenn ihr die Kenntnisnahme einer Erfindung verspätet vermittelt wird (Pbl. 1908, S. 944), heute nicht mehr zutreffend. Der Anteil der von Ausländern in Österreich eingebrachten Patentanmeldungen beträgt laut Statistik ungefähr 75% aller Patentanmeldungen. Dieser hohe Prozentsatz an ausländischen Anmeldungen ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Anmelder in Österreich das Ergebnis der Neuheitsprüfung ihrer Erfindung in kürzerer Frist erhalten als in den meisten anderen Staaten. Dieser Vorteil wird in der Regel auch den Inländer veranlassen, seine Erfindung zuerst in Österreich auf Neuheit prüfen zu lassen und erst nach der österreichischen Anmeldung ausländische Nachanmeldungen zu tätigen. Die Befürchtungen, daß durch ausländische Erstanmeldungen von inländischen Erfindungen eine Schädigung der heimischen Industrie eintreten könnte, sind, wie der Wunsch der österreichischen Wirtschaftskreise auf Streichung dieser Bestimmung zeigt, nicht begründet.

Zu Art. I Z. 23:

Mit Rücksicht auf den Entfall des § 54 g mußte die Zitierung im § 54 d geändert werden.

Zu Art. I Z. 24:

§ 54 e Abs. 2 wurde um die Bestimmung erweitert, daß das Ansuchen nach § 54 e Abs. 1 die für die Entscheidung der Behörde über die beanspruchte Prioritätsbegünstigung erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

§ 54 e Abs. 4 wurde dahingehend geändert, daß die ursprünglich einer Verordnung vorbehaltene Regelung der Verlautbarung der Zuerkennung der Prioritätsbegünstigung direkt in das Gesetz aufgenommen wurde, wobei die Verlautbarung im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem die Ausstellung stattfindet, fallengelassen wurde, da die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Österreichischen Patentblatt“ hinreicht.

Zu Art. I Z. 25 und 26:

Nach der bisherigen Bestimmung des § 54 f Abs. 4 mußte die Ausstellungspriorität bereits bei der Anmeldung in Anspruch genommen werden, da es im Gegensatz zu der Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft für Ausstellungsprioritäten keine Frist zur Abgabe und Berichtigung der Prioritätserklärung gibt. Diese Rechtslage, die für den Anmelder insbesondere bei einer unrichtig abgegebenen Prioritätserklärung mangels Berichtigungsmöglichkeit sogar den Verlust der Anmeldung aus dem Grunde des § 3 Abs. 1 Z. 2 (öffentliche Zurschaustellung im Inland) zur Folge haben kann, wurde beseitigt. Außerdem ist kein triftiger Grund vorhanden, die Abgabe und Berichtigung der Prioritätser-

klärung abweichend von der Pariser Verbandsübereinkunft zu regeln. Statt der im § 54 g enthaltenen Ermächtigung, die näheren Bestimmungen über die Prioritätsbelege mit Verordnung festzusetzen, wurden im § 54 f Abs. 5 die Belege, die als Prioritätsbelege vorzulegen sind, umschrieben. Diese Definition entspricht im wesentlichen dem § 3 der Verordnung vom 23. Feber 1925, BGBl. Nr. 75, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67, über den Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen. Angaben über die Fortdauer der Ausstellung oder den Tag ihrer Schließung sind beim Prioritätsbeleg entbehrlich, da bei der amtswegigen Prüfung des Bestandes der Begünstigung nach § 54 e ohnedies die Dauer der Ausstellung festgestellt werden muß.

§ 54 f wurde um den Abs. 6 erweitert, in dem die Rechtsfolge angegeben ist, die für den Fall der nicht rechtzeitigen Abgabe der Prioritätserklärung sowie der nicht fristgerechten Vorlage der Prioritätsbelege eintritt. Die Rechtsfolge entspricht jener des § 54 b Abs. 4. § 54 g ist dadurch entbehrlich.

Zu Art. I Z. 27 und 28:

Die im geltenden § 55 Abs. 5 enthaltene Bestimmung, daß der Präsident bei den von ihm zu erlassenden Grundsätzen und Richtlinien der Vorprüfung hervorzuheben hat, daß der Wert der angemeldeten Erfindung keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen ist, wurde als ein Grundsatz der Vorprüfung in den §§ 55 Abs. 1 aufgenommen und textlich dem § 33 Abs. 2 angeglichen. Die übrige Bestimmung des § 55 Abs. 1 sowie die des § 55 Abs. 2 wurden imperativ gefaßt.

Nach § 116 Abs. 3 ist die Entrichtung der an das Patentamt zu zahlenden Gebühren, mit Ausnahme der Jahresgebühren (§ 114 Abs. 3 und 5), nachzuweisen. Um klarzustellen, daß auch bei der nach § 55 Abs. 4 zu entrichtenden Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr der Beleg über die Entrichtung dieser Gebühr zu überreichen ist, damit die Rechtsfolge nach § 55 Abs. 4 erster Satz außer Kraft tritt, wurde § 55 Abs. 4 entsprechend geändert. Der Einzahlungsbeleg ist nicht innerhalb der viermonatigen Fallfrist zu überreichen, sondern es genügt, wenn er über amtliche Aufforderung fristgerecht vorgelegt wird.

Im § 55 Abs. 5 wurden der nach Art. 18 Abs. 2 B.-VG. geforderte materiellrechtliche Rahmen der Verordnungsermächtigung des Präsidenten des Patentamtes festgelegt sowie außer der eingangs erwähnten Änderung auch einige sprachliche Änderungen vorgenommen. Zum Wegfall der Anmerkungen zu § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 ist zu bemerken:

Durch § 4 Abs. 1 Z. 1 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes entfällt im Vorprüfungsverfahren die Überprüfung einer Patentanmeldung in der Richtung, ob die Erfindung offenbar bereits Gegenstand eines auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten Patentbesitzes ist (§ 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 des geltenden Gesetzes). Obwohl § 4 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes in seiner Gesamtheit durch Art. II aufgehoben wird, da die nachkriegsbedingten Änderungen des Patentgesetzes nun keine Berechtigung mehr besitzen, bleibt der Entfall der Identitätsprüfung im Vorprüfungsverfahren weiter aufrecht, da die Wiedereinführung dieser Prüfung eine große Mehrbelastung der Vorprüfung zur Folge haben würde, die bei der ständig steigenden Anzahl der Patentanmeldungen nicht zu rechtfertigen wäre. Im übrigen wurde dieser seit 20 Jahren währende Zustand von der Öffentlichkeit bisher nicht als nachteilig empfunden. Der Tatbestand des § 4 Abs. 1 dritter Satz des Patentgesetzes 1950 bleibt weiter aufrecht, jedoch kann er lediglich, so wie bisher, nur im Einspruch oder im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung geltend gemacht werden.

§ 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 mußten entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z. 29:

Während das Patentgesetz in seinem Text bisher eine zweimonatige Auslegungsfrist vorsieht, ist dieser Zeitraum seit 1947 durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz auf vier Monate verlängert. Auf Wunsch der Interessenten wird die viermonatige Auslegungsfrist beibehalten.

Die Tage, an denen das Patentamt zur Entgegennahme von Patentanmeldungen nicht geöffnet ist, sind mit jenen ident, an denen die Einlaufstelle geschlossen ist (§ 31 c Abs. 2). Diese Änderung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Handhabung der Fünftageswoche für die Bediensteten der Auslegehalle. Interessen der Allgemeinheit werden dadurch nicht berührt, weil von der derzeit bestehenden Möglichkeit der Einsichtnahme an Samstagen ohnedies kein Gebrauch gemacht wird. Nach § 57 Abs. 3 letzter Satz hat der Präsident des Patentamtes eine Hausordnung zu erlassen, wozu er bisher — allerdings ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung — nach § 19 Abs. 6 der Geschäftsordnung befugt ist.

Zu Art. I Z. 30:

Die bisher geltende, durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz von zwei auf vier Monate verlängerte Einspruchsfrist (§ 58) wird über Wunsch der interessierten Kreise beibehalten. § 58 Abs. 1 dritter Satz in der bisherigen Fassung (Vertreterzwang im Einspruchsverfahren für den

Wohnsitzausländer) entfällt im Hinblick auf die ganz allgemein gehaltene Bestimmung des § 7 Abs. 3.

Zu Art. I Z. 31:

§ 63 Abs. 1, der die Beschwerdelegitimation gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen (§§ 56 und 60) regelt, wurde neu gefaßt, da die bisherige Beschwerdelegitimation des Anmelders gegen den Beschluß, durch den die Erteilung des Patentbeschlusses im vollen Umfang ausgesprochen wird, nicht gerechtfertigt erscheint. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren, die ganz allgemein in den §§ 39 ff. enthalten sind, sind auch auf diesen besonderen Fall einer Beschwerde anzuwenden.

Zu Art. I Z. 32:

§ 67 Abs. 2 erster Satz der bisherigen Fassung ist im Hinblick auf § 7 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Art. I Z. 33:

Die im § 68 Abs. 1 des geltenden Textes enthaltene unechte Ermessensbestimmung wurde beseitigt. Die Zurückweisungsgründe des § 68 Abs. 2 wurden dem § 72 Abs. 2 entnommen.

Zu Art. I Z. 34:

§ 70 faßt § 70 Abs. 1 in der bisherigen Fassung und § 25 der Geschäftsordnung zusammen. § 70 Abs. 2 bisherige Fassung hatte zu entfallen, da aus prozeßökonomischen Gründen die Zustellung der Einwendungen mit der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung verbunden werden soll, wenn ein Vorverfahren entbehrlich ist.

Die wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung werden, soweit sie auf das Vorverfahren Bezug haben (§§ 25 ff.), durch § 71 zusammengefaßt. Neu ist die Regelung der Referatserrstattung (§ 71 Abs. 8). Aus der Vorschrift des § 28 erster Satz der Geschäftsordnung hat sich eine umfassende Praxis der Errstattung von Referaten entwickelt, ohne daß der Inhalt dieses Begriffes näher umrissen worden wäre. „Anträge“ im Sinne der vorgenannten Bestimmung wurden als Anträge in der Hauptsache aufgefaßt und die Stattgebung oder Abweisung des Klagebegehrens „vorbehaltlich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung“ beantragt. In den Fällen, in denen die Entscheidung vom Ergebnis erst aufzunehmender Beweise abhängt, ist aber auch eine vorläufige Beurteilung unmöglich. Der Begriff „Antrag“ wurde daher durch „Stellungnahme“ ersetzt.

§ 72 ist im Prinzip der Bestimmung des § 22 I Abs. 2 Markenschutzgesetz 1953 nachgebildet, jedoch mit der Änderung, daß die Durchführung des Verfahrens nach Erlöschen des Patentbeschlusses nur bei Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses

erfolgt sowie daß hinsichtlich der Kostenersatzpflicht eine dem § 45 ZPO. ähnliche Regelung gilt. Als Anlaß zur Antragstellung ist die bloße Tatsache der Erteilung eines Patentbeschlusses nicht zu werten. Es müssen hierzu noch besondere Umstände kommen, wie z. B. eine Aufforderung zur Einstellung weiterer „Eingriffshandlungen“ oder die Drohung mit der Eingriffsklage.

§ 73 faßt die Bestimmungen der bisherigen §§ 72 und 73 zusammen. Dabei entsprechen § 73 Abs. 1 dem § 72 Abs. 1 bisherige Fassung und die Abs. 3 und 4 den Abs. 1 und 2 des § 73 bisherige Fassung. § 73 Abs. 2 und 5 sind neu und regeln die Vertagung von Verhandlungen. Die Fälle des § 72 Abs. 2 bisherige Fassung sind unter die Fälle des § 68 Abs. 2 eingereiht.

Zu Art. I Z. 35:

§ 75 Abs. 4 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Zu § 75 Abs. 5: Nach § 74 Abs. 1 sind die §§ 171 bis 203 der ZPO., nach § 75 Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 266 bis 383 der ZPO. für das Anfechtungsverfahren sinngemäß anzuwenden. In beiden Gruppen von Vorschriften sind Bestimmungen über Ordnungs- bzw. Mutwillensstrafen enthalten. Nun enthält § 220 der ZPO. Bestimmungen über die Höhe der Ordnungs- und Mutwillensstrafen und nähere Anordnungen über das Verfahren bei ihrer Verhängung. Dieser § 220 ist aber für das Anfechtungsverfahren nicht rezipiert, was keine andere Deutung zuließ, als daß die Verhängung von Strafen im Anfechtungsverfahren überhaupt unzulässig war. Lediglich im § 82 des geltenden Gesetzes selbst findet sich die Regelung eines speziellen Falles für die Verhängung von Mutwillensstrafen.

Die Neuregelung der §§ 46 ff. hat nun die Frage nach dem Verhältnis dieser Bestimmungen zu den in Rede stehenden Bestimmungen der ZPO. aufgeworfen. § 75 Abs. 5 des Entwurfes löst diese Frage durch die Anordnung, daß die bei Durchführung von Beweisaufnahmen durch § 75 Abs. 1 aus der ZPO. übernommenen Ordnungs- und Mutwillensstrafen im Anfechtungsverfahren neben die Fälle der §§ 46 ff. treten. Für die in dem Vorschriftenkomplex der §§ 266 bis 383 ZPO. enthaltenen Strafbestimmungen (§§ 313, 326, 333 und 354 ZPO.) werden Strafsatz, Zuständigkeit, Rechtsmittel und Vollzug der Strafen durch § 75 Abs. 5 besonders geregelt. Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf die durch § 74 Abs. 1 übernommenen Bestimmungen der ZPO. (§§ 171 bis 203), soweit sie Ordnungs- und Mutwillensstrafen vorsehen. Dies erweist sich auch als entbehrlich, weil alle übrigen Straftatbestände, soweit sie für das Anfechtungsverfahren von Bedeutung sind, ohnedies in den §§ 46 ff. bereits eine Regelung gefunden haben.

Zu Art. I Z. 36:

§ 80 konnte mit Rücksicht auf die rezipierte Bestimmung des neuen § 40 Abs. 4 gekürzt werden.

Im Abs. 1 wurde die Bestimmung des § 26 Abs. 11 der Geschäftsordnung aufgenommen. Da als Schriftführer nur öffentlich Angestellte in Betracht kommen, die ohnedies bereits bei Begründung ihres Dienstverhältnisses ein Gelöbnis abgelegt haben (nach § 41 Abs. 10 kommen auch für den Obersten Patent- und Markensenat nur Beamte als Schriftführer in Betracht), konnte der ausdrückliche Hinweis im § 80 Abs. 1, daß es sich um einen beideten Schriftführer handeln muß, entfallen.

Das Beratungsprotokoll ist nicht von allen Senatsmitgliedern, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über die Protokollführung nur vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Falls ein Senatsmitglied mit der Protokollierung nicht einverstanden sein sollte, steht es ihm frei, die entsprechenden Anträge entweder noch während der Sitzung oder aber nachher zu stellen, da auch ein fehlerhaftes Beratungsprotokoll berichtigt werden kann. Die neue Fassung bringt auch eine Vereinfachung des Geschäftsganges mit sich, da die oft sehr zeitraubende Einholung der Unterschriften der Senatsmitglieder entfällt.

Zu Art. I Z. 37:

§ 81 konnte mit Rücksicht auf § 45 a, § 82 mit Rücksicht auf die §§ 46, 46 a und 46 b sowie 75 Abs. 5 entfallen.

Zu Art. I Z. 38:

§ 85 a Abs. 2 mußte geändert werden, weil die Frist für die Beschwerde des Einsprechers im § 63 Abs. 1 nicht mehr gesondert angeführt ist. Die im § 39 a Abs. 1 enthaltene Frist für die Überreichung der Beschwerde gilt generell für alle Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung.

Im § 85 a Abs. 3 wurde berücksichtigt, daß nach dem Entwurf Ausstellungsprioritäten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung in Anspruch genommen und berichtigt werden können.

Zu Art. I Z. 39:

Die Änderung des § 85 b Abs. 1 ist in der Übertragung der Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die juristische Anmeldeabteilung (§ 36 Abs. 3 lit. a des Entwurfes) begründet.

Zu Art. I Z. 40:

Durch diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit Art. II bezüglich der Fristen für die

Einbringung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Patentgesetz wiederhergestellt. Vor allem wird dadurch bewirkt, daß später als zwölf Monate nach Ablauf einer Frist ein Wiedereinsetzungsantrag nicht mehr erfolgreich eingebracht werden kann. Damit wird die Rechtssicherheit wesentlich erhöht. Aber auch die Frist, die mit Wegfall des Hindernisses zu laufen beginnt und innerhalb welcher der Wiedereinsetzungsantrag im konkreten Fall gestellt werden muß und die bisher sechs Monate betrug, wird auf zwei Monate herabgesetzt (siehe auch Bemerkungen zu Art. I Z. 12).

Zu Art. I Z. 41:

Diese Bestimmung ist durch § 116 Abs. 3 und 4 hinfällig.

Zu Art. I Z. 42:

Das im § 85 h Abs. 2 enthaltene Recht des Lizenznehmers auf Rücktritt vom Vertrag im Falle der Beeinträchtigung durch einen Zwischenbenützer wurde durch das Recht auf Auflösung des Vertrages ersetzt, da nach dem Inhalt dieser Bestimmung ein Rücktritt vom Vertrag mit der im § 921 ABGB. angegebenen Wirkung nicht sinnvoll erscheint. Der letzte Satz des § 85 h Abs. 2 ist mit Rücksicht auf § 107 a entbehrlich.

Zu Art. I Z. 43:

In dieser Bestimmung wurde neben einer sprachlichen Änderung das Zitat im letzten Satz geändert, dessen Richtigstellung auf Grund der neuen Bestimmungen notwendig wurde.

Zu Art. I Z. 44:

Die Zitierung des § 72 Abs. 2 im § 91 Abs. 1 Z. 4 hat durch die Aufnahme der erstgenannten Bestimmung in den neuen § 68 zu unterbleiben.

Zu Art. I Z. 46:

Mit Rücksicht auf die Änderung des § 113 wurde die Überschrift des IV. Abschnittes neu formuliert.

Zu Art. I Z. 47:

Der im bisherigen § 96 Abs. 1 enthaltene Anspruch auf Anerkennung des Patentrechtes wurde beseitigt, da die Tragweite dieses Anspruches, der nur im Rahmen einer Feststellungsklage nach § 228 ZPO. geltend gemacht werden konnte (vgl. Munk, Österreichisches Patentgesetz, S. 347), unklar ist. Er sollte offenbar dazu dienen, einem Dritten, der zum Beispiel in Ankündigungen den Rechtsbestand des klägerischen Patentes in Abrede stellt, zur Anerkennung dieses Patentes und damit zur Einstellung weiterer derartiger Behauptungen zu veranlassen.

Gegen solche Handlungen kann jedoch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 7) vorgegangen werden. Im übrigen ist der Anspruch auf Anerkennung des Patentrechtes einer analogen Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes nachgebildet worden, die jedoch in das Urheberrechtsgesetz 1936 nicht mehr übernommen wurde.

Zu Art. I Z. 48:

Die im bisherigen § 96 Abs. 2 enthaltene Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien wurde um die Klagen nach §§ 15 Abs. 4, 29 Abs. 4 und 85 h Abs. 2 erweitert und in einer einzigen Bestimmung zusammengefaßt. Die Zentralisierung dieser Patentstreitigkeiten bei diesem Gericht dient der größeren Einheitlichkeit der Judikatur und einer Entlastung aller übrigen Gerichte, die sonst nur selten in die Lage kommen, sich mit dem Spezialgebiet des Patentrechtes befassen zu müssen.

Zu Art. I Z. 49:

Analog dem § 90 des Urheberrechtsgesetzes gilt für die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe der Bereicherung § 1489 ABGB. sinngemäß.

Zu Art. I Z. 50:

Die Vorschrift, daß die Beschreibung und die Zeichnung des Feststellungsgegenstandes in vier Ausfertigungen — an Stelle von bisher drei Ausfertigungen — vorzulegen sind, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Art. I Z. 51:

Der im bisherigen § 113 enthaltene Tatbestand der Patentanmaßung wurde fallengelassen, da er ohnedies durch § 2 UWG. erfaßt ist. Die im § 113 Abs. 2 vorgesehene Straffreiheit der Patentanmaßung eines Patentinhabers innerhalb eines Jahres nach Aufhören des Schutzrechtes wird dadurch beseitigt und die strafrechtliche Haftung der zivilrechtlichen angeglichen, die auch nach § 113 PatG. unmittelbar nach Aufhören des Patentschutzes eintritt (Bettelheim, „Das Recht des Erfinders in Österreich“, S. 228 f.).

An Stelle der Patentanmaßung enthält § 113 nunmehr eine dem § 55 des Deutschen Patentgesetzes analoge Bestimmung betreffend die Auskunftspflicht über einen Patentschutz. Gegenüber der deutschen Bestimmung sieht § 113 des Entwurfes jedoch vor, daß jedermann, ohne Rücksicht auf den Bestand eines rechtlichen Interesses, einen Anspruch auf Auskunft besitzt. Die Zuständigkeit für die Geltendmachung dieses Anspruches richtet sich nach § 51 Abs. 2 Z. 9 JN.

Zu Art. I Z. 52:

Nach dem letzten Satz des geltenden § 114 Abs. 5 können die Jahresgebühren für ein Patent im vorhinein für die ganze Schutzdauer entrichtet werden. Abs. 11 enthält derzeit aber eine Ermächtigung, wonach diese Bestimmung durch Verordnung „vorübergehend“ außer Kraft gesetzt werden kann. Eine solche Verordnung ist im Jahre 1921 (BGBl. Nr. 607) erlassen worden, war bis zur Auflösung des Österreichischen Patentamtes im Jahre 1938 bzw. 1941 wirksam und wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg gleichzeitig mit dem Wiederinkrafttreten des Patentgesetzes wieder in Wirksamkeit gesetzt. Abgesehen davon, daß die Verordnungsermächtigung an sich verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, besteht weder ein Bedürfnis noch die Absicht, an dem Zustand, daß die Vorauszahlung von Jahresgebühren nicht unbegrenzt möglich sein soll, etwas zu ändern. Die Verordnungsermächtigung wird beseitigt; ebenso entfällt der letzte Satz des Abs. 5. Dadurch wird auch die Verordnung BGBl. Nr. 607/1921 gegenstandslos. Andererseits wird § 114 Abs. 7 durch die Bestimmung erweitert, daß die Jahresgebühren höchstens drei Monate vor dem Fälligkeitstag entrichtet werden können. Damit erhält der seit Jahrzehnten unangefochten bestehende Zustand eine gesetzliche Untermauerung.

Im § 114 Abs. 6 wurde im ersten Satz das Wort „spätestens“ gestrichen, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die erste Jahresgebühr nur innerhalb zweier Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung entrichtet werden kann.

Die Änderung der Nachfrist zur Zahlung der Jahresgebühren von drei auf sechs Monate im § 114 Abs. 7 des Entwurfes geht auf die Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft (Art. 5 bis) zurück.

Im § 114 Abs. 9 wurde die Bestimmung über die Rückzahlung der ersten Jahresgebühr bei vor der Bekanntmachung der Anmeldung erfolgter Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung fallengelassen, da nach § 114 Abs. 6 die erste Jahresgebühr ohnedies erst nach der Bekanntmachung der Anmeldung entrichtet werden darf.

Der bisherige Abs. 10 des § 114 wird zu Abs. 9. An Stelle des bisherigen Abs. 10 treten Bestimmungen neuen Inhaltes. Da die Zahl der Seiten der Beschreibung sowie der Blätter der Zeichnungen für die Berechnung der ersten Jahresgebühr eine Rolle spielt, erweist es sich als zweckmäßig, über diese Berechnung nähere Richtlinien aufzustellen. Diese entsprechen vollständig den Grundsätzen, die analog auch für die Berechnung der Seitenanzahl bei der Vergebührung von amtlichen Ausfertigungen, Abschriften,

886 der Beilagen

37

Registerauszüge usw. gemäß § 4 der Patentgebühren-Verordnung 1951, BGBl. Nr. 182, angewendet werden. Beim Ausmaß der Fläche eines Blattes (Abs. 10 Z. 4) wurde auf die Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen vom 11. Dezember 1953 Bedacht genommen.

Zu Art. I Z. 53:

§ 116 Abs. 3 bestimmt, daß die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren mit Ausnahme der Jahresgebühren (§ 114 Abs. 3 und 4) durch Überreichung der Einzahlungs- oder Überweisungsbelege nachzuweisen ist. Diese Belege sind in Urschrift vorzulegen, und es können nur für den Fall Ersatzbelege überreicht werden, daß die urschriftlichen Belege infolge Verlustes oder dergleichen nicht mehr vorhanden sind, da mangels einer Kontrolle durch die Buchhaltung, ob der betreffende Betrag eingelangt ist, ansonsten keine Gewähr für die tatsächliche Einzahlung des Gebührenbetrages besteht. Welche Belege als Einzahlungsbelege zu gelten haben, hängt von der Art der Gebührensatzung bzw. -überweisung ab. Grundsätzlich wird der Empfangscheinabschnitt des Posterslagscheines vorzulegen sein, es wird gegebenenfalls aber auch die Vorlage eines Lastschriftzettels des Postsparkassenamtes bei Überweisung von einem anderen Postscheckkonto auf das Postscheckkonto des Patentamtes oder der Durchschrift eines Giroauftrages bei Überweisung von einem Bankkonto als ausreichend angesehen werden können; wichtig ist nur, daß dadurch die Einzahlung des Betrages auf das Postscheckkonto des Patentamtes nachgewiesen erscheint.

§ 116 Abs. 4 sieht vor, daß im Falle der nicht sofortigen Vorlage des Zahlungsbeleges dieser zunächst unter gleichzeitiger Setzung einer Frist einzufordern und das Begehren erst dann zurückzuweisen ist, wenn der Beleg innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt wird.

Für die gemäß § 55 Abs. 4 innerhalb der Nachfrist zu entrichtende Gebühr wurde im § 55 Abs. 4 des Entwurfes eine eigene Regelung getroffen, da bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges im Falle des § 55 Abs. 4 nicht mit der Zurückweisung des Begehrens vorgegangen werden kann, sondern die Rechtsfolge des § 55 Abs. 4 erster Satz aufrecht bleibt.

Der Eingang der Jahresgebühren wird von der Buchhaltung des Patentamtes überwacht, sodaß die Zahlung der Jahresgebühren dem Patentamt nicht nachzuweisen ist.

Die Beschwerdegebühr kann derzeit auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat, nur zur Hälfte rückerstattet werden. Dies erweist sich als unbillig, wenn die Beschwerde erforderlich geworden ist, weil in der ersten Instanz etwa auf Grund eines offensichtlichen Versehens oder einer aktenwidrigen Feststellung eine sachlich unrichtige

Entscheidung ergangen ist, die nur im Beschwerdeweg behoben werden kann. Es ist daher vorgesehen, daß dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr in voller Höhe zurückzuerstatten ist, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist.

Die im geltenden § 116 Abs. 4 enthaltenen Ermessensbestimmungen sind auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen, da aus ihnen der Sinn, in dem das Ermessen zu üben wäre, nicht entnommen werden konnte. Sie wurden entsprechend geändert.

Die im § 116 Abs. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung, die der ehemaligen Bestimmung des § 118 a entnommen wurde, erfährt nicht alle Gebühren der Patentgebühren-Verordnung 1951, BGBl. Nr. 182, die auf Grund der obigen Verordnungsermächtigung erlassen wurde. So sind die Gebühren für schriftliche Auskünfte (§ 2 Z. 6 und 7 der obigen Verordnung) durch die obige Verordnungsermächtigung nicht eindeutig gedeckt. Die Verordnungsermächtigung des § 116 Abs. 6 war daher entsprechend zu ändern, wobei durch eine detailliertere Aufzählung als bisher eindeutig klargestellt wurde, auf welche Gebühren sich die Verordnungsermächtigung bezieht. Die Bestimmung des § 114 Abs. 10 war für die Berechnung dieser Gebühren sinngemäß für anwendbar zu erklären, da sich § 114 Abs. 10 bezüglich der Berechnung der Anzahl der Seiten und Blätter auf die zur Auslegung gelangende Beschreibung beschränkt.

In der im § 116 Abs. 6 enthaltenen Verordnungsermächtigung wurden die Gesichtspunkte angeführt, die bei der Festsetzung dieser Gebühren zu berücksichtigen sind.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

Zu Art. I Z. 54:

Die Verordnungsermächtigung des § 116 a wurde mit den Anforderungen des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. in Einklang gebracht. Von einem Einbau der Bestimmungen der zu erlassenden Verordnung in das Gesetz wurde abgesehen, da diese Verordnung unter anderem auch die Art der Gebührensatzung sowie des Nachweises dieser Zahlung gegenüber dem Patentamt festzulegen haben wird und es daher zweckmäßiger erscheint, die Regelung dieser Detailfragen einer Verordnung zu überlassen.

Zu Art. I Z. 55:

Die Stundung der Gebühren ist derzeit nur „Personen, die ihre Mittellosigkeit nachweisen, sowie Arbeitern und Angestellten, die nachweislich auf ihr Einkommen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschränkt“ sind, gewährbar. Das Erfordernis des Nachweises der Mittellosigkeit muß aber sinngemäß natürlich auch bei den

Arbeitern und Angestellten gelten. Diese heute wenig sinnvolle Formulierung, die im wesentlichen bereits auf die Urfassung des Patentgesetzes 1898 zurückgeht, erfährt durch die Streichung der Worte „sowie Arbeitern und Angestellten, die nachweislich auf ihr Einkommen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschränkt sind“, eine Bereinigung. Der Sinn der bisherigen Bestimmung wird durch diese Änderung nicht berührt, da bereits im Jahre 1898 die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, nur „mittellosen“ Personen, wozu Arbeiter zur damaligen Zeit grundsätzlich zählten, die Begünstigungen einzuräumen. Würde man die bisherige Fassung beibehalten, könnte dies zu einer ungleichen Behandlung von Anmeldern führen, da bei einer wörtlichen Auslegung dieser Bestimmung Arbeiter und Angestellte unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, also auch Leiter von Großbetrieben, in den Genuß dieser Begünstigung kommen würden, alle anderen Personen hingegen nur bei Nachweis ihrer Mittellosigkeit.

Die einzelnen Bestimmungen des § 118 sind dem § 114 Abs. 9, dem § 118 in der geltenden Fassung sowie der Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten entnommen. Eine Änderung der derzeit geltenden Regelung tritt dadurch ein, daß das von der Gemeinde des Wohnortes des Antragstellers zum Nachweis der Mittellosigkeit ausgestellte Zeugnis über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers fallengelassen wurde, der Antragsteller daher seine Mittellosigkeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Beweismitteln beim Präsidenten unmittelbar nachzuweisen hat. Durch den Entfall des „Mittellosigkeitszeugnisses“ wird die Gemeinde von nicht unbedingt notwendigen Aufgaben entbunden.

Im § 119 ist die Stundung der Gebühren an Ausländer im Falle der Gegenseitigkeit vorgesehen.

Da im Falle einer nur teilweisen Gegenseitigkeit die im § 118 vorgesehenen Begünstigungen oft nur sehr schwer im gleichen Maße eingeschränkt werden können, weil in den verschiedenen Staaten derartige Begünstigungen vielfach von ganz anderen Voraussetzungen abhängig gemacht und die Begünstigungen selbst in recht verschiedener Weise festgelegt sein können, ist eine „entsprechende“ Einschränkung der Begünstigung vorgesehen.

Zu Art. I Z. 56:

Die bisher im § 124 enthaltene, durch ihre allgemeine Fassung jedoch zu unbestimmte Vollzugsklausel wurde durch neue Vollzugsbestimmungen ersetzt.

Zu Art. I Z. 57:

Diese Änderung ist durch die Vorverlegung des VI. Abschnittes bedingt.

Zu Art. II:

Im Abs. 2 des § 4 Patent-ÜG. ist vorgesehen, daß die im Abs. 1 vorübergehend verfügten Abänderungen des Patentgesetzes in einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt wieder außer Kraft treten sollen. Da gegen eine solche Verordnung Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B.-VG. bestehen, erfolgt die Außerkraftsetzung dieser Bestimmung durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu Art. III Abs. 1:

Die durch § 17 Abs. 2 bis 4 vorgesehene Einschränkung der Befugnis zur gewerbsmäßigen Ausübung einer Erfindung soll diejenigen Erfinder und deren Erben nicht treffen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausübung der Erfindung begonnen haben. Die Formalvorschriften sind aber auch für diese Personen verbindlich. Das bedeutet freilich nicht, daß eine Anzeige von der gewerbsmäßigen Ausübung wiederholt oder neue Belege vorgelegt werden müßten, sondern nur, daß die nach § 17 a vorgeschriebenen Anzeigen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig werden, auch von Personen zu erstatten sind, die mit der gewerbsmäßigen Ausübung schon vorher begonnen haben.

Zu Art. III Abs. 2:

Ferner war Vorsorge zu treffen, daß durch die Änderungen von Fristen für die Wiedereinsetzung Personen, welche auf Grund der gegenwärtig längeren Fristen Rechte erworben haben, in diesen Rechten keine Beeinträchtigung erfahren.

Zu Art. III Abs. 3:

Im übrigen war eine Klarstellung erforderlich, daß Patente erloschen bleiben, die durch Nichtzahlung der Jahresgebühr gemäß § 114 Abs. 7 in der bisherigen Fassung erloschen waren. Eine nachträgliche Verlängerung der dreimonatigen Frist auf sechs Monate findet in diesen Fällen nicht statt. Hingegen wird eine Dreimonatsfrist, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ablaufen würde, automatisch auf sechs Monate verlängert.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsbestimmung.

KOSTENBERECHNUNG

für die Durchführung des im Entwurf vorgelegten Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

Die Durchführung der im Entwurf vorgelegten Patentgesetz-Novelle sieht für den Fall der Mitwirkung von nichtständigen Mitgliedern des Patentamtes, deren Amt bisher ein unbesoldetes Ehrenamt war, in Hinkunft Funktionsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwendung vor. Hiefür wäre ein Betrag von 20.000 S vorzusehen, der aller Voraussicht nach jedoch in der Regel nicht ausgeschöpft werden wird, da von

der Einrichtung des nichtständigen Mitgliedes bisher fast kein Gebrauch gemacht wurde und auch in Hinkunft nichtständige Mitglieder nur in seltenen Ausnahmefällen zur Entscheidung herangezogen werden dürften.

Durch § 35 Abs. 8 der vorliegenden Novelle ist eine Heranziehung von nichtständigen Mitgliedern auf die Fälle beschränkt, daß kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder daß die Besonderheit des Falles die Heranziehung eines nichtständigen Mitgliedes gebietet.

Ansonsten sind höhere Verwaltungskosten durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.